

UEBER

DIE RECENSION,

WELCHE DER Dr. (JETZIGE PROFESSOR) BUNGE
IN DER ALLGEMEINEN LITTERATUR-ZEITUNG,
MAY 1850, N^o. 84 UND 85 HAT ABDRUCKEN
LASSEN,

BETREFFEND

DAS

LIVLÄNDISCHE ERBSCHAFTS- UND NÄHERRECHT

VON

R. J. L. SAMSON VON HIMMELSTIERN.

Acc. 46,072

ST. PETERSBURG,

GEDRUCKT IN DER BUCHDRUCKEREI DER KAISER-
LICHEN ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1834.

BIBLIO
ACADEMIE
BORNE

ПЕЧАТАТЬ ПОЗВОЛЯЕТСЯ

съ тѣмъ, чшобы, по опшечашаніи предспа-
влены были въ Ценсурный Комишеть, при
экземпляра.

С. Петербугъ, Ноября 22 го 1833 года.

Ценсоръ *Ф. Шармуа.*

243423619



272

V O R W O R T.

C'EST être trop sage, que de ne vouloir pas quelquefois consentir à s'étonner, — fiel mir ein, als ich No. 84 und 85. der Allgemeinen Litteraturzeitung Mai 1830, bald nach ihrer Erscheinung gelesen hatte. Damals durch öffentliche Arbeiten gedrängt, hatte ich weder Laune noch Musse zu einem Federkrieg, dem unnütze-
sten vielleicht von allen Kriegen. Auch jetzt würde ich das bisherige Schweigen fortsetzen, wenn nicht des Recensenten neueste Broschüre („Wie kann der Rechtszustand Liv- Est- und Curlands am zweckmässigsten

gestaltet werden? Riga und Dorpat 1833.“) mich veranlasste, dasselbe zu brechen.

Sowohl in dieser Broschüre, als auch in seinem Grundriss des livländischen Privatrechts (Dorpat 1825.) und in seinen Dictaten zum livländischen Privatrecht, spricht Recensent von einem *allgemeinen livländischen Provinzialrecht*. An letzterem Orte weist er demselben den Text des schwedischen Landlagh von 1442 als *Hauptquelle* an; auch in dieser seiner Recension behauptet er, dass das allgemeine schwedische Landrecht als allgemeine Rechtsnorm für das Land eingeführt worden ist; dagegen erklärt er in jener Broschüre S. 30. dass eben dieser Text des schwedischen Landrechts *in Livland gar keine Gültigkeit habe*, und nur die Noten der deutschen Uebersetzung in bedingtem Gebrauche stehen; eine Beschrän-

kung, die er in seinen Dictaten jedoch selbst als *gesetzlos* und *gesetzwidrig* characterisirt.

Ueber so widersprechende Urtheile — aus Mund und Feder eines öffentlichen Lehrers des livländischen Rechtes — muss endlich das rechtsbessene Publicum aufgeklärt werden. Es muss wissen, woran es eigentlich ist, da die Behauptung, dass es wirklich ein anerkanntes, allgemeines livländisches Provinzialrecht gebe, im vollen Ernste durchgeführt werden zu wollen scheint, und der Ausspruch, dass der, als Hauptquelle jenem Rechte angewiesene schwedische Landlagh von keiner Gültigkeit für Livland sey, ohne alle Gründe verlautet wird. Ich meines Orts glaube mich, hier das Wort zu nehmen, um so mehr befugt, als Recensent gerade durch beide Irrthümer, — von welchen er einen bereits eingeräumt

hat, den ändern aber wohl noch einräumen wird, — zu dem, gegen mich ausgesprochenen Tadel hauptsächlich bewogen wurde.

Ausserdem dürfte es von Nutzen seyn, wenn gelegentlich abermals an den grossen Zwiespalt erinnert wird, in welchem hieselbst Theorie und Praxis unaufhörlich noch gegen einander zu Felde liegen. — Man kann ein guter Theoretiker seyn, und als Practiker sich unter ganz fremden Elementen befinden; umgekehrt, als leidlicher Practiker von der Theorie nicht Besonderes wissen. Nur wer beides ist und beide kennet, wird als Rechtslehrer und Beamter seiner Sache gewiss, *zuverlässig* in dem Lehrvortrage, und *sicher* in dem ausgesprochenen Urtheil.

Befangen in theoretischen Ansichten, die nicht überall haltbar sind, hat Recensent mein Buch, das ledig-

lich heutiges, practisches Recht darstellt, aus einem *durchaus falschen* Gesichtspunkt beurteilt. Dass er den wahren Gesichtspunkt verfehlte, befremdet um so mehr, als er selbst in seiner Recension die Entdeckung macht, „dass der Hauptzweck meines Buchs offenbar Darstellung des heutigen Rechtes sey.“ Hierin hat er gegen mich und das Publicum doppelte Schuld; denn er *konnte* nicht fehlen, und *durfte* in dem Beruf nicht fehlen, den er sich gab. Was sonst die Recension an unbedeutender Verzierung enthält, mag immerhin als gelegentliche Grille gelten, oder als ein *humour*, dem die Recensenten unserer Zeit sich oft in unbewachten Augenblicken hingeben.

Der Leser wird übrigens selbst beurtheilen, in welches Verhältniss Recensent sich durch den Ton der Sicherheit, mit welchem er sogar bei sei-

nen offenbaren Irrthümern auftritt, zu dem Publicum gestellt hat. Meine Absicht ist es nicht, einen Streit in Meinungen zur Ehrensache zu machen; wohl aber wünsche ich Berichtigung des Irrthums, er offenbare sich wo er wolle, und Förderung der Wahrheit, sie komme, wem es auch sey, zu gut. In dieser Gesinnung liegt ein Tribut der Achtung, welche seinem Publicum der Autor schuldig ist, wie der Recensent.

R. J. L. Samson v. H.

*Ueber die Recension, welche der Dr.
(jetzige Professor) Bunge in der
allgemeinen Litteraturzeitung, May
1830 No. 84 und 85 hat abdrucken
lassen.*

An vorbezeichnetem Orte ist das „livländische Erbschafts- und Naherrecht, nebst vier Abhandlungen verwandten Inhalts, von Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstern“ — zur Schau getragen oder recensirt worden *).

Dieses Buch kann ausser Livland nur ein sehr beschranktes Publicum haben. Deswegen war es nie fur den auslandischen Buchhandel bestimmt; wissentlich ist es auch nie in denselben gekommen. Anderer Seits hat das Blatt, welches Recensent zu der unternommenen Ausstellung wahlte, hieselbst nur wenige Leser, und vielleicht unter den Juristen gerade die wenigsten. Es bleibt daher unerklarbar, warum Recensent auf einem so unbefahrenen

*) Die Recension folgt hiebei zum Behuf etwaniger Vergleichen.

Wege die öffentliche Meinung zu beherrschen trachtete. Folgte er hiebei der, am Schlusse seiner Recension geäußerten Besorgniß — „der Verfasser dürfte bei dem Standpuncte, den er in der Provinz einnimmt, durch sein Werk zur Verbreitung irriger Ansichten über das livländische Recht leicht nachtheilig wirken und in die, ohnehin höchst schwankende Praxis in Livland, noch mehr Verwirrung bringen“ — so wählte er zur Reaction einen gewiss unpassenden Ort. Indess mag er sich hierüber selbst Rechenschaft geben. Ich meiner Seits halte eine Recension, wie die vorliegende, durchaus unschädlich und die ausgehängte Warnungstafel in gleichem Grade wirkungslos. Daher würde ich ihretwegen weder ein Wort, noch einen Federzug verlieren. Wenn mich aber, ich gestehe, gleiche Besorgniß in Beziehung auf den Standpunkt erfüllt, welchen Recensent als öffentlicher Lehrer des livländischen Rechtes einnimmt: so kann ich mich der Berichtigung seiner Recension nicht erwehren. Meine Persönlichkeit kommt hiebei so wenig in Betracht, dass ich ein zu bekenndes Unrecht auch gern gestehen will.

Vorgängig muss ich mich in Ansehung eines möglichen Missverständnisses bewahren. Ich werde mich nämlich in der Folge oft auf des Dr. Bunge Dictate über das livländische Privatrecht beziehen, und mit diesen manche unhaltbare Stelle seiner Recension vergleichen. Mir ist es nöthig geworden, diese Dictate zu Rath zu ziehen, weil mir sonst der Inhalt seiner Recension grossentheils unverständlich geblieben wäre. Nun sind diese Dictate in so fern, als sie noch nicht gedruckt worden, auch kein Eigenthum des Publikums, und es könnte daher scheinen, als wäre es kein *redlicher* Gebrauch, den ich von der Kenntniss derselben mache. Gleichwohl können sie, meines Bedünkens, nicht als Geheimniss gelten; denn ein öffentlicher Lehrer des vaterländischen Rechts mag die Zuhörer in seinen *öffentlichen* Vorträgen über eben dieses Recht doch nichts Anderes lehren, als was er anderweitig durch den Druck dem Publicum vorträgt. Sollte denn da eine Zusammenstellung beider Vorträge in irgend einer Beziehung unzulässig seyn? Ich glaube es um so weniger, als ich den Recensenten mit mir wenigstens darin ein-

verstanden glaube, dass es bei den betreffenden Erörterungen nur auf Ausmittelung der Wahrheit ankommt. Wähle ich hiebei den Weg der Oeffentlichkeit: so folge ich nur einem Beispiel, mit welchem Recensent mir vorgegangen ist. Gegen etwanige Fehlerhaftigkeit des benutzten Manuscripts habe ich mich übrigens durch Vergleichung mehrerer Exemplare gesichert; sie stimmen alle *wörtlich* überein.

Nun zur Sache!

Recensent beginnet seinen Aufsatz mit einer kurzen Darstellung über die allmälige Ausbildung der Livländischen Rechtsquellen, und sagt hierauf S. 28, dass es zwar in der Dedication des Werks heisse, dass dasselbe „als Vorarbeit zu einem Inbegriff der Provinzialgesetze dienen könne, mit welchem als Gesetzbuch Seine Majestät einst die Ostseeprovinzen beglücken dürfte;“ dennoch sey es nicht ein Entwurf zu einem Theil des künftigen livländischen Gesetzbuchs, sondern enthalte *nach seinem Hauptzweck offenbar eine Darstellung des heutigen Rechts*.

Hier macht Recensent eine falsche Schlussfolge. Denn daraus, dass das Werk hauptsäch-

lich Darstellung des heutigen Rechts bezweckt, folgt noch keineswegs, dass es nicht ein Entwurf zu einem Theil des künftigen livländischen Gesetzbuchs seyn könne. Eine solche Schlussfolge setzt vielmehr voraus, dass gehörigen Orts bestimmt worden: ob das livländische Gesetzbuch Darstellung des heutigen Rechts, oder — worauf Recensent auszugehen scheint — Ausbeute einer, oft zweifelhaften und ungeniessbaren Theorie enthalten soll. Hat es jedoch seine Richtigkeit damit, dass ich hauptsächlich eine Darstellung des heutigen Rechts bezweckte: so hätte Recensent, statt einen rein theoretischen Gesichtspunkt aufzustellen, sich dessen vergewissern sollen, ob die Darstellung auch dasjenige, was heutiges Recht ist, richtig aufgenommen habe. Man lese nur die, vom Recensenten ganz neuerlich beantwortete Frage: „wie kann der Rechtszustand Liv-Ehst- und Curlands am zweckmässigsten gestaltet werden?“^{*)}): so wird man sich überzeu-

*) Z. B. S. 30. „Ueberall ist es die Praxis und das „Gewohnheitsrecht überhaupt, welche das Verhältniss aller „dieser Rechtsquellen unter einander, welche das Maas und

gen, wie jene falsche Schlussfolge dem, in gegenwärtiger Recension ausgesprochenen Urtheil auch eine ganz verfehlte Richtung geben musste, sobald dasselbe nicht geflissentlich blossen Tadel aussprechen wollte.

Was Recensent über die Anordnung des Ganzen und die daraus entstandene Unbequemlichkeit, theils durch Trennung zusammengehöriger Gegenstände, theils durch Wiederholung äussert, will ich, auf seine Gefahr hin, gelten lassen. Die Anordnung des Ganzen ist an sich willkürlich und eigene Sache jedes Schriftstellers, sobald nicht durch unlogische Zusam-

„oft auch die Art der Anwendbarkeit derselben bestimmen,
„welche demnach diejenigen Elemente sind, durch welche
„das Einzelne und Zerstreute zu einem Ganzen verbunden
„wird. Demnach ist eine Compilation aus den geschrie-
„benen Quellen der Provinzial-Rechte weder für die Kennt-
„niss des heutigen Rechts genügend, noch kann sie richtig
„und zuverlässig seyn. Es *ist* vielmehr die Praxis und das
„Gewohnheitsrecht die Grundlage, auf welcher das Gebäude
„der heutigen Provincial-Rechte aufgeführt werden muss; sie
„*müssen* daher auch bei einer wissenschaftlichen Darstellung
„der Provinzial-Rechte zum Grunde gelegt werden.“ —
Wahrlich, ich freue mich, dass der Recensent seit dem
May 1830 zu besserer Einsicht gelangt ist.

menstellung der Einzelheiten Missverstand und Verwirrung im Ganzen entstehen. Bequemere und zusammenhängendere Anordnung des Ganzen werde ich am allerwenigsten dem Recensenten missgönnen. Was aber die vermeinten Wiederholungen betrifft: so hat Recensent, nach seinen ausgehobenen Beispielen, hier manchen besonderen Fund gethan. Es sollen nämlich §. 631 und §. 876, sich wiederholen; der erstere §. aber handelt „vom Verfahren des Gerichts bei erhobenem Streit,“ und der letztere „von der Besitzübertragung bei *unzweifelhaftem* Testament, jedoch streitigem Erbrecht;“ — ferner §. 24 und §. 158; hier benennet der erstere §. „welche Personen als unfähige Erben anzusehen sind,“ der letztere, auf den Besitz in ungeteilter Masse sich beziehend, spricht „von dem, was Rechtens, wenn unter mehreren Miterben ein einzelner den Verfügungen der übrigen widerspricht;“ — noch ferner §. 147. und §§. 973 und 974; der erstere §. erwähnt als Wirkung unbedingt erklärten Erbantritts der Vorschrift, „dass Ausländer, die von einem, in russische Unterthanschaft getretenen Ausländer, ein in Russland belegen Vermögen er-

ben, und dasselbe ausführen, eine bestimmte Abgabe zu zahlen haben;“ die letzteren beiden sagen aber „dass, wenn von einer *verkauften* Erbschaft das *Kaufgeld* in fremde Länder gehen soll, in Ermangelung besonderer Abrede, der *Käufer* den gesetzlichen Abschoss erlegen müsse;“ — endlich §. 142. und §. 922; der erstere §. handelt von der Gewährleistung der Erben unter sich und stellet fest: „dass ein Miterbe dem andern, wegen seines Erbtheils, binnen einem Jahre und sechs Wochen die gesetzliche Gewähr leisten solle;“ der letztere §. dagegen spricht von der Verhaftung abgeteilter Erben unter sich und verordnet: „dass abgetheilte Erben zwar die gesetzliche Gewähr sich leisten, diese aber nicht auf die Folgeerben eines der Miterben gehe.“ — Wiederholungen sind hier keineswegs enthalten; findet jedoch Recensent in den angeführten Stellen unbecueme Zerstückelung zusammengehöriger Gegenstände: so muss es ihm hier wohl zum erstenmal begegnet seyn, dass Materien, die in den allgemeinen Bestimmungen (Tit. I. Vom Erbrecht überhaupt und von Erbschaften §§. 142. 146. 157.) angedeutet werden, ihre wei-

tere Ausführung in den betreffenden Abschnitten finden. Die Zusammenstellung der §§. 24. und 158, scheint übrigens ein offener Druckfehler zu seyn.

Ich komme nun auf einen Punkt, den Recensent besonders aushebt.

Er sagt nämlich S. 29: nach seiner nicht absichtlos vorangeschickten historischen Skizze über die allmälige Ausbildung der livländischen Rechtsquellen lassen sich im Privatrecht unterscheiden: 1) *ein allgemeines livländisches Recht*, grösstentheils auf Bestimmungen des schwedischen, und gemeinen deutschen (das römische und kanonische mit inbegriffen), so wie des russischen Rechts gegründet. Es gelte in allen Fällen, wo nicht 2) eines der drei singulären Rechte — das Adelsrecht, das Bauernrecht, und das Stadtrecht — in Anwendung komme. Daher wären bei einer Bearbeitung des livländischen Erbrechts in seinem ganzen Umfange, vor allem folgende Hauptabtheilungen zu machen: 1) allgemeines livländisches Erbrecht; 2) Erbrecht des livländischen Adels; 3) Erbrecht der livländischen Bauern; 4) Erbrecht

nach livländischen Stadtrechten, wozu noch 5) die Darstellung der, auf einem besonderen Privilegium v. J. 1675 beruhenden abweichenden gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass eines livländischen Geistlichen kommen würde. — Zwar hätte ich, fährt Recensent fort, diese verschiedenen Rechte im zweiten Titel bei der Darstellung der gesetzlichen Erbfolge unterschieden, hiebei aber die allgemeinen Bestimmungen (§. 181 — 186.) durch Citate aus allen möglichen Rechtsquellen belegt, und hierauf, zur gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten übergehend, die Bestimmungen über das gesetzliche Erbtheil der Wittwe und des Wittwers *adeligen* Standes nicht nur aus dem Ritterrecht, dem Sylvesterschen Gnadenrecht und anderen Adelsprivilegien geschöpft, sondern auch aus dem schwedischen Landrecht (?), ja sogar aus dem schwedischen *Stadtrecht* und dem Rigischen *Stadtrecht!!* u. s. w.

Zuerst von der Seifenblase des allgemeinen livländischen Rechts; dann davon, dass Recensent, in Ansehung der Stadtrechte, sich die doppelte Ausrufung hätte ersparen können.

Ich bekenne, dass, so richtig auch die Absonderung der drei singulären Rechte — das Adels-, das Bauern-, das Stadtrecht — seyn mag, mir an diesem Ort die Anwendbarkeit eines *allgemeinen livländischen Rechts* eben so wenig hat einleuchten wollen, wie dessen Bestandteil. Das *allgemeine livländische Provinzialrecht*, sagt Recensent in seinen Dictaten Tit II. Abschn. 1. §. 6. bestehe aus dem Inbegriff derjenigen Gesetze, die *für das ganze Land und alle Einwohner der Provinz*, ohne Beschränkung auf einen Distrikt des ersteren, oder auf eine besondere Classe der letzteren, gelten, wobei es übrigens gleichgültig sey, ob ein dahin gehöriges Gesetz gleich ursprünglich diesen allgemeinen Umfang hatte, oder ob er ihn erst später erhielt. Als *Object* dieses allgemeinen Provinzialrechts seyen *sämmtliche Einwohner Livlands* zu betrachten, sobald nicht singuläre Rechte für einzelne Classen oder für besondere Landesdistricte Ausnahmen begründen. Auf gleiche Weise erklärt sich Recensent über ein allgemeines Provinzialrecht auch in seinem Grundriss des heutigen livländischen Privatrechts. S. 2. Akg. *)

An einem andern Orte*), lässt sich Re-
censent über das *allgemeine Provinzialrecht* fol-
gendergestalt vernehmen: „Während, seit der
Einführung der protestantischen Religion die
Geistlichkeit ihr Ansehen (in Livland) verlor,
und aus der Reihe der eigentlich sogenannten(?)
Stände verschwand, sey in späterer Zeit eine
Classe von Personen entstanden, welche weder
zu dem Adel noch zu den Städtern gehörten,
und auch nicht Leibeigene waren. Dahin wä-
ren Beamte, Künstler, Gelehrte, Freigelassene,
freie, auf dem Lande gewerbtreibende Leute
u. s. w. zu zählen; ihre Anfangs unbedeu-
tende Anzahl sey mit der Zeit sehr angewach-
sen; auch die protestantische Geistlichkeit ge-
höre in Beziehung auf ihre privatrechtlichen
Verhältnisse hieher. Alle diese Personen hät-
ten — weder durch Geburt noch durch Auf-
nahme einem der beiden Stände angehörig —
der besondern Rechte derselben nicht theilhaft
werden können, und so habe sich denn für sie
ein eigenthümliches Recht gebildet, das man

*) „Wie kann der Rechtszustand Liv - Ehst. und Cur-
land am zweckmässigsten gestaltet werden?“ S. 2. fgg.

am füglichsten *allgemeines Provinzialrecht* nenne, sofern es nämlich den *besonderen Rechten der einzelnen Stände* entgegengesetzt ist, und überall zur Anwendung kommt, wo diese besonderen Rechte nicht gelten.“

Von dem was Recensent als Bestandteil oder Quelle dieses *allgemeinen Provinzialrechts* angiebt, wird weiter unten die Rede seyn. Für jetzt genüget die Bemerkung, dass ein *allgemeines Recht*, dem mit Vorbehalt der singulären Rechte, *sämmtliche Einwohner des Landes*, ohne Unterschied des Standes und des Landesdistrictes, unterworfen seyn sollen, immer ein *zweideutiges* Recht bleibt, sobald eben der Unterschied des Standes oder des Districts eine Ausnahme durch das singuläre Recht begründen soll. Die Definition, welche Recensent von dem *allgemeinen Provinzialrecht* giebt, ist an sich richtig; allein sie hebt durch die unmittelbar nachfolgende Beschränkung den Begriff wieder auf. Denn dieser Beschränkung gemäss, kommt das allgemeine Provinzialrecht nur für diejenigen in Anwendung, welche, nicht auf singuläres Recht angewiesen, weder zum immatriculirten Adel, noch zur städtischen Bürger-

schaft, noch zum Bauernstande gehören. *) Also kann es nicht ein *allgemeines* genannt werden; es ist vielmehr eben so singular für die besonderen, darunter begriffenen Personen, als die übrigen singulären Rechte es für diejenigen sind, welche standesmässig auf selbige angewiesen worden. Die der Definition angehängte, und den Begriff zerstörende Beschränkung muss daher wegfallen. Fällt sie aber weg: so können als *allgemein privatrechtlich* nur solche Sätze gelten, welche gleichmässig *Alle* verbinden (sie mögen auf singuläres Recht angewiesen seyn oder nicht), statt nur auf diejenigen zu gehen, welche keines singulären Rechts sich sollen bedienen dürfen. Die *Allgemeinheit* liegt in der *Totalität* des *Ganzen*, und nicht in der *Particularität* des einen Theils, das in den *anderen* Teilen des *Ganzen nicht* begriffen ist.

Ich versichere, dass es mit Ausnahme der allgemeinen *Rechtsbegriffe*, *solcher* allgemeinen

*) Eigentlich auch nicht zur Geistlichkeit, denn diese hat gleichfalls in vielen Fällen, z. B. in Erbschafts-Sachen, nach ihrem Privilegium von 1675 und nach der Kirchen-Ordnung ein singuläres Recht.

Normen in der livländischen Gesetzgebung nur wenige giebt, und dass sie sich kaum so vieler Worte verlohnen, als Recensent und ich darüber schon verschwendet haben.

Die unterlassene Trennung der verschiedenen Gesetzgebungen und das ganz ungeordnete Durcheinanderwerfen ihrer verschiedenen Bestimmungen — wie solches in meinem Werke überall angetroffen werde — hat, nach des Recensenten Meinung, zu den grössten Missgriffen nothwendig führen müssen. Diese Einsicht kostet ihm bei Gelegenheit der schwedischen und rigischen Stadtrechte ein doppeltes Ausrufungszeichen. Recensent konnte billiger abkommen, wenn er — was nahe genug lag, — bedacht hätte, dass in §. 189. zu dem Satz: „eine adelige Wittwe sey zur Theilung mit ihren Kindern nicht gezwungen, so lange sie ungeeheligt bleibt,“ das Ritterrecht, die Vormünder-Ordnung, die Kirchen-Ordnung und das schwedische nebst dem rigischen Stadtrecht allegirt worden, weil sichs sehr leicht zutragen kann, dass z. B. eine adelige Wittwe städtisches Vermögen zur Theilung bringen muss, wenn sie wieder ehelichen will, oder dass sie,

selbst adeligen Standes, als Wittwe eines Geistlichen, der gleichfalls adeliger Geburt war, abermals zu heirathen gedenkt. In diesen und ähnlichen Fällen würde selbst die adelige Wittwe die Stadtrechte zu Rathe ziehen müssen*), und ihre Genugthuung, *hier* aus denselben zu recht gewiesen zu werden, vielleicht des Recensenten Verdruss über das ungeordnete Durcheinanderwerfen der verschiedenen Gesetzgebungen, überwiegen.

Recensent geht hierauf zu meinem Vortrag über die gesetzliche Erbfolge über. Er ist unzufrieden damit, dass ich die, in §§. 241 — 267. vorausgeschickten allgemeinen Grundsätze mit Citaten „aus allen Gesetzgebungen durcheinander“ unterstützt habe, und dass ich in §. 251. die gesetzliche Erbfolge unter Blutsverwandten ohne Unterschied, nach den vier Classen des römischen Rechts, selbst für den livländischen Adel annehme, für welchen doch, nach Ritterr. capp. 11. 62. und nach

*) Denn adeliges Vermögen in Städten muss eben so wie das der Geistlichen, nach Stadtrechten geteilt werden.

Sylvesters Gnadenrecht §. 8. durchaus nicht mehr als zwei Classen gelten können.

Bei der *Darstellung des heutigen Rechts* in Beziehung auf die verschiedenen singulären Rechte in der Provinz, würde ich allerdings in einem Vorwort oder in einem eigenen, schulgerechten Abschnitt mich über den Grund, warum ich allgemeine Grundsätze mit Citaten „aus allen Gesetzgebungen durch einander“ unterstütze, zur Beruhigung der Kritiker ausgesprochen haben, wenn ich auf einen so schwierigen Recensenten vorbereitet gewesen wäre. Ich will daher die schuldig gebliebene Rechenschaft jetzt ablegen, da ich inne geworden bin, dass für die Aristarchen der Wissenschaft Dinge, die sich sonst von selbst verstehen, breiter behandelt werden müssen.

Allerdings nemlich beabsichtigte ich bei der Abfassung meines Buchs — wie Recensent aus der Dedication selbst anführt — die Darstellung des heutigen Erbrechts, damit sie als Vorarbeit zu einem künftigen Gesetzbuch diene. Allgemeine Grundsätze, welche theils ausdrücklich in den verschiedenen singulären Rechten ausgesprochen, theils unter den verschiedenen

Corporationen oder Ständen unangestritten im Gebrauch sind, habe ich mit Gesetzstellen aller verschiedenen Gesetzgebungen nach Möglichkeit unterstützt, um nachzuweisen, auf welchem Grund der ausgesprochene Satz beruhe. Die Anführung dieser Gesetzstellen beginnt mit dem römischen Recht, als dem gemeinschaftlichen Hülfrecht*); ihm folgen die Belege aus den übrigen singulären Rechten, erst des Adels, dann der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, zuletzt des Bauernstandes. Wo für Livland ausdrücklich gültige, oder mit dem Provinzialrecht übereinstimmende, oder auch nur anwendbare

*) Hiemit hätte Recensent um so mehr zufrieden seyn sollen, als er in seiner Broschüre: *Wie kann der Rechtszustand etc.* S. 35 selbst sagt: „Für die Aufnahme (des römischen Rechts in die Darstellung des provinziellen Privatrechts) sprechen allerdings zwei Gründe von nicht geringem Gewichte. Einmal ist das römische Recht, wenn gleich nur Hülfrecht, dennoch integrierender Teil des Provinzialrechts, und würde demnach *die Weglassung desselben die Darstellung in gewisser Hinsicht unvollständig machen*; und zweitens kann nicht geläugnet werden, dass *einzelne Lehren des Privatrechts in den einheimischen Rechtsquellen zu dürftig behandelt sind, als dass sie sich bloss aus denselben selbstständig darstellen liessen* u. s. w.

Bestimmungen des russischen Rechts vorhanden waren, beschlossen diese das Allegat, um die Uebereinstimmung mit dem Provinzialrecht nachzuweisen, und dem letzteren desto eher Eingang in das künftige livländische Gesetzbuch zu verschaffen. Für diesen Zweck bedurfte es nicht besonderer Systematisirung des Einzelnen. So konnten denn z. B. zu dem allgemeinen Grundsatz: „dass, wenn von Erbrechten ehelicher Kinder die Rede ist, sich von selbst verstehe, dass sie lebend zur Welt gekommen seyn müssen;“ oder: „dass uneheliche Kinder kein Erbrecht in dem Vermögen des Vaters, sondern nur der Mutter haben;“ oder auch: „dass Legitimation, Adoption und Einkindschaft besondere Erbrechte geben, dass die nähere Classe allemal die entferntere ausschliesse,“ u. s. w. — zu solchen allgemeinen Grundsätzen, sag' ich, konnten als Belege römisches Recht, Ritterrecht, Stadtrecht und Bauernverordnung sehr gut neben einander stehen, und fällt diese Gemeinschaft dem Recensenten „stöhrend in die Augen“: so mag er darüber nicht die Methode, sondern nur sein blödes Organ anklagen.

801
Soviel ein für allemal zur Aufklärung meiner Art und Weise in den Citaten. Es mag hinreichen, Recensenten darüber zu verständigen, warum ich das Banqueroutreglement v. 19. Decbr. 1800 öfters citirt habe, obgleich der Senats-Ukas v. 1. Decbr. 1810, dessen Anwendbarkeit für Livland ausdrücklich aufhebt. Ich wünsche jedoch, dass Recensent sich eben so genügend wegen seiner Berufung auf den Senats-Ukas v. 10. Aug. 1786 in der Malama-Meyer-Ceumernschen Erbschaftssache (S. 35) erkläre, da doch bekanntlich nicht nur nach den Kön. Resoll. v. 21. Jan. 1696 und 2. Febr. 1699, sondern auch nach dem Ukas v. 15. Juni 1714, Vorschriften, die in einzelnen Fällen oder für einzelne Gegenstände ergangen sind, keine bleibende, allgemein verbindende Rechtsnorm begründen sollen.

Betreffend nun ferner den Tadel: „dass ich die Einteilung der gesetzlichen Erben in Classen nicht aus dem Geiste jeder einzelnen Gesetzgebung abgeleitet (da in keiner derselben eine solche Einteilung ausdrücklich angegeben wird), sondern vielmehr die Bestimmung der verschiedenen Gesetzgebungen in die vier

Classen des römischen Rechts mit Gewalt *) hineingedrängt und dadurch nicht nur gegen den Geist dieser Legislationen verstossen, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie in das angenommene System nicht passen wollen, entstellt und verunstaltet, und auf gleiche Weise auch das livländische Adelsrecht, das nur zwei Classen der gesetzlichen Erbfolge (aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft)

*) Einer gleichen *Gewalt* bezüchtigt mich der Recensent auch in seinen Dictaten über das livländische Erbrecht, Buch 2. Erbr. d. livl. Adels Tit. I. §. 62. Es heisst daselbst: „Wie wenig aber diese Rechtslehrer (Buddenbrock, Nielsen, Samson) auf den Geist in der Gesetzgebung Rücksicht nehmen, ergiebt sich daraus, dass sie diese Einteilung nicht etwa bloss für das Adels- oder Landrecht annehmen, sondern vielmehr für alle Gesetzgebungen, von denen sie handeln. So z. B. Nielsen für das livländische Landrecht, das rigische Stadtrecht, das ehstländische Landrecht und das römische Recht, und Samson für das livländische Landrecht, das rigische und schwedische Stadtrecht und für das livländische Bauernrecht. In jede einzelne von ihnen angenommene *Classe* zwingen sie alsdann die zum Teil ganz falsch verstandenen Bestimmungen der Gesetzgebungen *mit Gewalt hinein*, und verstossen auf diese Weise ganz gegen den Geist dieser *Legislationen*. Recensent hat hier sich selber ausgeschrieben.

kenne, gemisshandelt habe“: so muss ich bei der Widerlegung eines solchen Vorwurfs etwas weiter ausholen, als der Vorwurf an sich vielleicht verdienen mag.

Bemüht, mich aus den amtlichen Vorträgen des Recensenten zu unterrichten, bin ich in der That zu ganz überraschenden Aufschlüssen gekommen. Er will nämlich, wie wir oben bereits gesehen, auch hier, im Erbrecht, ein *allgemeines* livländisches Erbrecht, von dem des livländischen Adels und der livländischen Bauern, von dem nach livländischen Stadtrechten und dem der livländischen Geistlichen, in fünf besondere Hauptabteilungen geschieden wissen. Natürlich entsteht zuerst die Nachfrage nach dem allgemeinen livländischen Erbrecht, nach welchem die *Ausserständischen*, d. i. die nicht immatriculirter Adel, Bürger, Geistliche oder Bauern, also Beamte, Gelehrte, Künstler, freie Leute u. s. w. sind, erben sollen*). Welchen Rechten nun sind *diese* unterworfen und wie teilen sie?

*) Vergleiche des Recensenten neueste Schrift: „Wie kann der Rechtszustand etc.“ S. 2.

Für die *hauptrechtlichen* und zwar *geschriebenen Quellen* des allgemeinen livländischen Rechts, sagt Recensent in seinen Dictaten über das livländische Privatrecht, Tit. 2. §. 7., giebt die Periode vor der Unterwerfung Livlands eine so geringe und unbedeutende Ausbeute, dass es keiner einzelnen Aufzählung verlohne. Wichtiger für das allgemeine livländische Recht — fährt er §. 8. fort — ist die schwedische Gesetzgebung. Die hieher gehörigen Quellen, sagt er, sind doppelter Art, entweder *allgemeine Reichsgesetze*, die für ganz Schweden erlassen worden, oder *eigentlich schwedisch-livländische Gesetze*, die nämlich während der schwedischen Regierung speciel für Livland gegeben wurden, und zu welchen auch diejenigen gerechnet werden müssen, die zwar ursprünglich allgemeine Reichsgesetze waren, in der Folge jedoch speciel auch auf Livland ausgedehnt wurden. Zu der ersten Art allgemeiner Rechtsquellen rechnet Recensent a. a. O. 1) das schwedische *Landrecht*, abgefasst i. J. 1442, revidirt und promulgirt 1608, und 1709 in deutscher Uebersetzung gedruckt, nebst dem schwedischen *Stadtrecht*, 1618 publicirt;

2) die *als Ergänzung des schwedischen Land- und Stadtrechts* erlassenen allgemeinen schwedischen Reichsgesetze, welche jedoch eben so wenig wie die, für Livland *speciel* erlassenen Verordnungen vollständig gesammelt sind; zu diesen kommen noch hinzu die, während der schwedischen Regierung ergangenen Patente, Publicationen und Placate des livländischen General-Gouvernements, nebst den Constitutionen und Publicationen des livländischen Hofgerichts.

Aus diesem Material — das Recensent gleichwohl a. a. O. §. 9. in seiner Anwendung noch sehr controvers erklärt — erbaut derselbe sein wichtiges Gebäude des allgemeinen Provinzialrechts. Diesem zufolge giebt es nun auch jenes vielbesprochene „allgemeine livländische Erbrecht.“

Nach dem allgemeinen livländischen Provinzialrecht — heisst es §. 3. in den Dictaten zu dem livl. Erbrecht, B. 1. Einleit. — werden die Nachlass- und Erbrechte derjenigen beurteilt, welche kein singuläres Recht genießen, also weder zum immatriculirten livländischen Adel, noch zur livländischen Geistlichkeit, noch

zur Bürgerschaft in den Städten, noch endlich zum Bauernstande und zu den, dem Bauernrecht unterworfenen Individuen gehören. Subjecte des allgemeinen livländischen Erbrechts sind folglich alle zum russischen Reichsadel, zum Erb- oder Dienstadel zu rechnende Individuen aus dem Civil- oder Militairstande, alle s. g. Litteraten und Künstler, wenn sie nicht zugleich immatriculirte livländische Edelleute, oder städtische, steuerpflichtige Bürger sind, nebst allen in Livland sich aufhaltenden Fremden und Ausländern. Nielsen, Samson, Bröcker und Buddenbrock wollen daher mit Unrecht die Erbrechte des russischen Reichsadels entweder nur nach livländischen Land- oder Stadtrechten, oder nur nach russischem Reichsrecht, oder in gewissen Fällen nur nach römischem Recht beurteilt wissen.

Da die einheimischen livländischen Gesetze — fährt Recensent a. a. O. §. 4. fort — fast ausschliesslich singuläre Bestimmungen enthalten, und auch von den späteren, ausdrücklich für Livland erteilten Verordnungen sich *nur sehr wenige* allgemein gültige Vorschriften in dem Erbrecht finden: so sind es

blos Hülfrechte, aus welchen das allgemeine livländische Erbrecht geschöpft werden muss. Unter diesen hat 1) das *schwedische Landrecht* den Vorzug vor allen übrigen, namentlich auch vor dem römischen (Landr. Ordin. 1652. §. 29. 40.; Kön. Erklärung an das Dörptsche Hofgericht 30. Novbr. 1668. §. 1.; Königl. Brief 12. Jun. 1707.) *) Hauptquelle des schwedischen Rechts, sagt Recensent a. a. O., ist das allgemeine schwedische Landrecht v. J. 1442, besonders dessen Titel 3. von Erbschaften, nebst den ergänzenden und zum Theil derogirenden Verordnungen bis zum J. 1710, unter welchen hauptsächlich die Testam. Stadga v. 1686 zu bemerken ist. Im Mangel von Bestimmungen des schwedischen Landrechts tritt 2) das gemeine deutsche, und zwar besonders das römische Recht ein, so fern es sich überhaupt mit dem schwedischen vereinigen lässt, weshalb es auch nur *mit Vorsicht* gebraucht werden kann. In *noch grösserem*

*) Ueber die Wirksamkeit dieser Verordnungen in betreffender Hinsicht habe ich mich in einem Aufsatz: über den 10ten Punct der Capitulation etc. erklärt.

Maasse erfordert diese Vorsicht 3) das russische Reichsrecht, weil es grösstenteils auf ganz anderen Principien beruht, als das schwedische, und daher streng genommen nur in wenigen Fällen als Hülfrecht angewandt werden darf, wo es nicht zugleich Provinzialrecht geworden ist.

Kraft dieses allgemeinen livländischen Erbrechts nun (*sic fabula docet*) leben, nach der Angabe des Recensenten, in Betreff aller Mobilien und der Errungenschaft, die demselben unterworfenen Ehegatten in Gütergemeinschaft und erben dergestalt, dass, 1) wenn Kinder vorhanden sind, der Wittwer, nachdem das geteilte Gut der Verstorbenen den Kindern gänzlich abgetreten worden, aus dem ungetheilten Nachlass, ausser dem gesetzlichen Präcipuum *), $\frac{2}{3}$ des in der Ehe erworbenen Vermögens, die Wittwe aber $\frac{1}{3}$ desselben, ausser dem gesetzlichen Präcipuum **) und der bestellten Morgengabe, an sich nimmt; sind die

*) Es besteht in dem besten Bette nebst Zubehör, dem besten Pferde, Sattel und Gewehr, und seinen Kleidern.

**) Es besteht in ihrem besten Bette nebst Zubehör und in ihren besten Kleidern.

Kinder erster Ehe nicht abgeteilt und hat a) der Mann Kinder aus zwei oder mehreren Ehen unabgeteilt: so geht das gesammte ungeteilte Vermögen zwischen dem Vater und den sämtlichen Kindern in zwei gleiche Theile, dagegen b) die Frau, wenn sie in solchem Falle sich befindet, $\frac{1}{3}$ erhält und an die Kinder $\frac{2}{3}$ kommt. Sind 2) bei dem Ableben des einen Ehegatten keine Kinder vorhanden: so nimmt der überlebende Ehegatte ausser seinem eigenthümlichen getheilten Gute, seinen Anteil, nämlich der Wittwer $\frac{2}{3}$, die Wittwe $\frac{1}{3}$ aus dem ungetheilten Vermögen; das übrige fällt an die nächsten Erben des Verstorbenen. — Aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft (heisst es weiter) erben in erster Classe die Descendenten; in zweiter die Eltern des Erblassers (Ascendenten des ersten Grades), dessen vollbürtige Geschwister und deren Kinder, imgleichen die Halbgeschwister desselben, so dass die zu dieser Classe gehörigen Erben in drei Unterabteilungen zerfallen. Zu der ersten gehören die Eltern; zu der zweiten des Erblassers vollbürtige Geschwister und, wenn sie verstorben, deren Kinder; zu der dritten des Erblassers

Halbgeschwister. Sind nun blos zu einer Unterabteilung Erben vorhanden: so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; concurriren aber zwei dieser Unterabteilungen mit einander: so erhält jede einen verhältnissmässigen Anteil. — Bei der Succession der entfernteren, in obigen beiden Classen nicht begriffenen Verwandten entscheidet die Nähe des Verwandtschaftsgrades *).

So weit der Recensent in seinen Dictaten Tit. 1. Cap. 1. §. 8 — 14. Er schöpft diese

*) Ich habe die ganze Theorie ausführlich beigebracht, damit man sie mit dem von mir dargestellten *heutigen* Recht der gesetzlichen Erbfolge vergleichen, und den praktischen Werth derselben beurteilen könne. Ist Recensent wirklich der Meinung, „dass man die Richterstellen, und insbesondere die nach hiesiger Verfassung (?) so wichtigen Secretariate nur Personen anvertrauen dürfe, welche sich in einer strengen Prüfung namentlich auch im Provinzialrechte als bewährt erwiesen haben, damit mangelhafte Rechtskenntniss der Richter und der obern Canzelleibeamten nicht die groben Missverständnisse und die Rechtsverwirrung noch vermehren“ (S. 55. Wie kann der Rechtszustand etc.): so wünsche ich zu Aller Heil, dass ein Dictamen, wie das allegirte, nicht dem Examinator in den Sinn komme, sondern derselbe von dem practischen Leben vor und in Gerichten mehr wisse, als in seinen Grundrissen und Beiträgen steht.

Theorie aus dem *Text* des schwedischen Landrechts, Tit. 3. von Erbschaften. Man findet auf den ersten Anblick, dass er, um die gehässige Zahl der *vier* römischen Classen zu vermeiden, auch hier zwei Classen annimmt, und der zweiten drei Unterabteilungen giebt. Da scheint denn am Ende sich die nämliche „gewaltsame Hereinzwängung“ zu offenbaren, deren er sich in Ansehung meiner vier Classen zeihet.

Doch dem sey wie ihm wolle. Wichtiger ist, dass die armen Individuen, welche Recensent seinem allgemeinen Provinzialrecht unterwirft, und die er daher auch nach den Grundsätzen des allgemeinen livländischen Erbrechts erben lässt, — dass sie in der That sehr übel berathen sind. Die Hauptquelle dieses ihres Rechts soll nämlich das *schwedische Landrecht* sammt den als Ergänzung ergangenen Verordnungen seyn; hiezu kommen, nach dem Recensenten, als Hülfrecht das mit Vorsicht zu gebrauchende gemeine deutsche und das römische Recht, nebst dem, in der Anwendung noch grössere Vorsicht erheischenden russischen Reichsrecht. — Die Hauptquelle jedoch hat

Recensent in seiner neuesten Schrift *) gänzlich verstopft, indem er S. 16 daselbst sagt: „der schwedischen Regierung sey die mehrmals versuchte Einführung des allgemeinen „*schwedischen* Rechts in Livland nicht gelungen; „denn es konnte sich dasselbe in Livland nie „ganz einbürgern, weil es den angeerbten Sitten „und Rechtsgewohnheiten der Livländer nicht „entsprach;“ S. 17. ebendas. „durch die gegen „das Ende der schwedischen Regierung in „deutscher Sprache gedruckten schwedischen „Rechtssammlungen ward dem schwedischen „Rechte ein neuer Weg gebahnt, auf dem es „sich nach und nach während der russischen „Regierung durch die Praktiker in Livland „verbreitete. Es bildete sich allmählich der „Grundsatz: vom schwedischen Rechte gelte „nur das, was die Praxis davon recipirt habe;“ und endlich S. 30 ebendas. „das livländische „Ritterrecht, die livländischen Landesordnungen, das Corpus Juris Civilis und Canonici „gelten zwar als Ganzes, in jedem derselben

*) Wie kann der Rechtszustand etc. Riga und Dorpat
1855.

„ist aber viel Unanwendbares; vom schwedischen Landrechte gilt in Livland zwar nicht der Text, wohl aber die Noten der deutschen Ausgabe v. J. 1709, jedoch auch diese nur bedingt.“*)

*) In seinen Dictaten zum livländischen Privatrecht Tit. I. Abschn. 1. §. 9. sagt Recensent: „Sehr controvers ist die Frage, in wie weit die schwedischen Gesetze überhaupt in Livland Anwendung finden? Besonders schwankt hier die Praxis, wie aus einer Menge von einander widerstrebenden Präjudicaten über diesen Gegenstand hervorgeht. Die gewöhnliche Ansicht der Praxis, dass nämlich vom schwedischen Recht nur das gelte, was die Praxis davon recipirt hat, und namentlich 1) Alles was in den s. g. Landesordnungen enthalten sey, 2) die Noten des Landlaghs und 3) die s. g. Königl. Briefe und Resolutionen, ist nicht nur gesetzlos, sondern auch gesetzwidrig. Eben so falsch sind andere Meinungen, nach welchen die Gültigkeit des schwedischen Rechts möglichst beschränkt, ja ganz verdrängt werden soll. Am richtigsten geht man hier, wenn man zwischen besonderem schwedisch-livländischem Recht und allgemeinem schwedischem Reichsrecht unterscheidet. Alle diejenigen Gesetze aus der schwedischen Regierungszeit nämlich, welche namentlich für Livland oder an die livländischen Behörden zur Nachachtung erlassen, oder, wenn sie auch ursprünglich allgemeine Reichsgesetze waren, in der Folge speciel auf Livland ausgedehnt worden; alle diese Gesetze sind insgesamt als hauptsächliche Quellen des livländischen

Also gilt die *Hauptquelle* des allgemeinen livländischen Rechts in Livland nicht, während die Hilfsrechte desselben mit verschiedenem Grade von Vorsicht anzuwenden sind, weil sie grösstenteils auf ganz abweichenden Prinzipien beruhen, und daher nur *in wenigen Fällen* gebraucht werden können. In der That, es

Rechts zu betrachten. Das allgemeine schwedische Reichsgesetz dagegen, als *der Landlagh, die schwedischen Reichstagschlüsse, allgemeinen Stadgen, Placate* u. s. w. haben nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze *subsidiäre Anwendung in Livland*, mit Ausnahme der Fälle, wo sich die allgemeinen Gesetze auf besondere, in Livland nicht eingeführte schwedische Institute und Einrichtungen beziehen, welche schon der Natur der Sache nach in Livland nicht mehr Anwendung bekommen können. Dieser, während der schwedischen Regierungszeit begründete Rechtszustand ist bei der Unterwerfung Livlands an Russland, keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr durch die Landes-*Capitulation* und Art. 9. des Nystädter Friedens bestätigt worden.“ — Stellt man alles Obige zusammen: so findet man, dass Recensent sich über den Gebrauch des schwedischen Rechts nach den verschiedenen Bestandteilen desselben etwa so erklärt, wie der pythische Apoll zu Delphi. Indessen scheint er — wenn man den neuesten Orakelspruch zum Grunde legt — der *gesetzlosen* und *gesetzwidrigen Praxis* versöhnend entgegen kommen zu wollen.

geht dem Recensenten hier mit seinen Rechtsquellen wie mit den unentdeckten Quellen des Nils, und fällt „mein Citiren der Gesetzstellen durch einander“ ihm störend in die Augen: so mag er sich nicht wundern, wenn sein Widerspruch „in dem Gebrauch der Gesetze selbst“ meinen Verstand wahrhaft beleidigt.

Was ist das für ein allgemeines Erbrecht, dessen Hauptquelle ungültig, dessen Hülfrecht theils nur mit, verschieden zu berechnender Vorsicht, theils nur in wenigen Fällen brauchbar ist? Recensent antworte doch sich selber!!

Stimmt übrigens Recensent im Ernst dem Satze bei, dass vom schwedischen Rechte nur das gelte, was die Praxis davon recipirt habe: so ist zu bemerken, dass ungeachtet der Landr. Ordin. 1632, der Kön. Erklär. von 1668 und des Königl. Befehls v. 1707, das *schwedische Landrecht* v. 1442, in Livland *niemals* in Observanz gekommen, oder auf *irgend* eine Weise recipirt worden ist. Ich bin fest überzeugt, dass seit zwei Jahrhunderten, bis auf den heutigen Tag *keine* einzige Behörde hieselbst *jemals* nach dem schwedischen Landrecht gesprochen habe, und dass die hiesigen Richterstühle

des Verwunders nicht genug hätten, wenn eine Partei, in irgend einer Rechtssache, sich auf diese Rechtsquelle berufen wollte. Ist Recensent eines Bessern belehrt: so provocire ich ihn zur Nachweisung. Wozu also eine Theorie entwickeln, die nirgends anwendbar ist? wozu ein allgemeines Erbrecht aus positiven Gesetzen feststellen, welche theils ganz und gar nicht gültig, theils nur in wenigen Fällen brauchbar sind?

In Vorstehendem liegt zugleich die Widerlegung des, vom Recensenten mir gemachten Vorwurfs, dass ich für Individuen, die weder zum livländischen Adel, noch zu den übrigen Provinzialständen gehören, also die s. g. Exemten überhaupt, die Bestimmungen des Adelsrechts gelten lasse, statt sie unter sein allgemeines livländisches Provinzialrecht zu bringen. Seit der Landrichter-Ordinanz v. 1. Febr. 1632 verhandeln die örtlichen Landgerichte, in Folge der Artikel V. und VI., alle Sachen „des Adels oder Unadels, geist- oder weltlichen Standes,“ mit Ausnahme derjenigen Criminal- und Civilsachen, „welche nach ausdrücklicher Vorschrift ihre erste Instanz bei dem Hofge-

richt haben.“ Diese ausdrückliche Vorschrift enthält die Hofgerichts-Ordnung v. J. 1630. Demgemäss sortiren die zu keinem besonderen Provinzial-Stande gehörenden Personen ohne Unterschied unter den Landgerichten; betreffen jedoch ihre Rechtssachen Testament oder Nachlass oder Concurs, und sind sie selbst von russischem Erb- oder persönlichem Adel: so werden sie in erster Instanz bei dem Hofgericht verhandelt. Auch gehören vor das Hofgericht alle Sachen, welche Amtsvergehung betreffen, der Beteiligte sey von livländischem oder von russischem Adel, oder auch sonstigen Standes.*) Nach diesen Grundsätzen hat sich der Gerichtsstand seit undenklicher Zeit in Livland festgestellt. Die Behörden selbst aber erkennen in allen Rechtssachen der fraglichen Individuen nach denjenigen Gesetzen, auf welche sie überhaupt angewiesen worden sind; *denn besondere Gesetze haben sie für selbige nicht.* Sie werden daher in Erbschaftssachen *dieser* Individuen

*) In dieser letzteren Beziehung hat jedoch die Stadt Riga ihre besondere, vom Hofgericht ganz unabhängige Jurisdiction.

die nämlichen Gesetze, deren sie sich in Beziehung auf den livländischen Adel bedienen, zum Grunde legen, und nur diejenigen Fälle, die *ausdrücklich* dem livländischen immatriculirten Adel gelten, als Ausnahme ansehen.*) Dies ist hier zu Lande unbestritten Rechts, oder wenigstens rechtsverjährter Gebrauch. Will Recensent die, zu keinem Provinzialstande gehörigen Individuen mit seinem *allgemeinen Provinzialrecht* aus den *angegebenen Quellen* beschenken: so bewirke er, dass die Promulgation dieses *neuen* Rechts von angemessenerem Orte erfolge, als von seinem Lehrstuhl oder von seiner Litteraturzeitung.

Ich verweile noch etwas bei meiner Behauptung, dass nicht nur in Erbschafts- und Nachlasssachen, sondern auch in den übrigen Theilen des livländischen Privatrechts ein allge-

*) Die hauptsächlichsten Ausnahmen könnten in Erbschaftssachen in Betreff zu teilender Landgüter eintreten. Da aber gesetzlich nur Adelige Landgüter besitzen und vererben können: so dürften sich Anomalien, welche das eigentliche Standesverhältniss berühren, hier im Erbrecht eben nicht hervorthun.

meines Provinzialrecht ein *non-ens* sey, und dass die Absonderung nach den drei singulären Rechten für Adel, Bürger- und Bauerschaft zu *non-sens* führe. Wenn nämlich Recensent überhaupt annimmt, dass, wie das Stadtrecht nur für städtische Bürger, so auch das Ritterrecht sammt seinem privatrechtlichen Zubehör, nur für den livländischen oder immatriculirten Adel gelte; und wenn diese Ansicht ihn *verleitet*, nicht nur ein allgemeines Provinzialrecht für Individuen zu ersinnen, die nicht zu jenen drei Körperschaften gehören, sondern auch ein solches, ihnen eigenthümliche Recht, dessen Hauptbestandteil nicht einmal gültig ist: so ist es offenbar falsch, zum Object des Ritterrechts den Adel überhaupt, und noch falscher den immatriculirten Adel insbesondere, zum Object des Stadtrechts aber lediglich die auf Bürgerrecht recipirten Einwohner einer Stadt zu machen. Vielmehr sind — mit Ausschluss der auf ausdrückliche Verordnung angewiesenen Bauergemeinden und der ihnen namentlich zugezählten Individuen — alle Bewohner des *platten Landes* Object des Ritterrechts, das in dieser Beziehung auch *Ritter- und Landrecht*

oder *Landrecht* heisst*), so wie alle Bewohner der Stadt Object des örtlichen Stadtrechts. Denn, concurriren zu dem nämlichen Rechtsverhältniss Parteien verschiedenen Standes: so wird dasselbe nicht nach einem, aus besonderen Quellen abgeleiteten, keinem der verschiedenen Stände oder ihnen etwa gemeinschaftlich gehörigen Rechte ausgemacht, sondern nach demjenigen singulären Rechte, welches zufolge gesetzlicher Vorschriften in dem concreten Falle ausschliesslich zur Anwendung kommen muss. Teilen also z. B. aus dem Nachlass eines nicht immatriculirten Edelmanns, ein immatriculirter livländischer Edelmann, ein russischer Edelmann und ein Bürgerlicher ein Landgut: so wird *nach den Gesetzen des Orts*, wo das Landgut belegen ist, geteilt. Der erste wird den Naturalbesitz des Landguts, als privilegirtes Standesrecht, vorzugsweise behaupten *dürfen*; der zweite denselben übernehmen *können*, wenn der erste sein Standesrecht nicht geltend ma-

*) Wie z. B. das ehstländische Ritter- und Landrecht und die Entwürfe von Hilchen, Mengden, und Budberg-Schrader.

chen will; der dritte (falls er nicht Mitglied des Rigaschen Rathes ist) zu dem Naturalbesitz, als Bürgerlicher, gar nicht gelangen, sondern sich mit Gelde abfinden lassen *müssen*. Concurriren ferner Söhne und Töchter zur Theilung eines livländischen Landguts, und gehören sie auch nicht zur Adelsmatrikel: so würden, nach Ritter- und Landrechten, erstere ein doppeltes Erbteil, letztere ein einfaches erhalten, und sonach nirgends Rechtsbestimmungen aus einem sogenannten allgemeinen Provinzialrecht eintreten; denn das Gesetz des Ortes, wo das Landgut belegen ist, käme in allen Beziehungen zur Anwendung und würde bestimmen, was nach eben dieser Oertlichkeit für die Interessenten verschiedener Stände, gesetzlich ist. Oder: ein immatriculirter livländischer Edelmann, oder auch ein russischer, miethete z. B. in der Stadt von einem daselbst ansässigen Nicht-Bürger, und Nicht-Edelmann, oder verpflichtete sich gegen denselben als Depositarius. In diesen oder auch in umgekehrten Fällen würden nach Beschaffenheit die Stadtrechte oder die Ritter- und Landrechte zur Anwendung kommen, und von keinem allgemeinen Provinzialrecht die

Rede seyn. Wäre das livländische Ritterrecht (*gedruckt* i. J. 1537) ursprünglich nur für Ritter des Ordens oder Adelige der bischöflichen Stifte bestimmt gewesen, und müsste man dessen Gebrauch heut zu Tage nur auf das viel spätere Institut der livländischen Adels-Matrikel beschränken: so möchte ich wohl vom Recensenten nachgewiesen wissen, wie darin Sätze Platz finden können, wie z. B. cap. 12. 18. 26. 104. 186. wo von Pfaffen die Rede ist, oder cap. 44., das von Comödianten handelt, oder cap. 170 und 171. die von Wagen, Reitern, Fussgängern und Mahlgästen sprechen, oder cap. 79. 131. 145. 147. welche für Diebe die verdiente Strafe stäben, u. s. w. Kamen etwa diese und mehrere andere Polizei- und Criminalgesetze nur in Anwendung, wenn der Comödiant, der Reisende und der Dieb, Ritter oder Adlige waren? Und sprechen die Behörden auch h. z. T. nach diesen Gesetzen nur dann, wann der Beteiligte ein immatriculirter Edelmann ist? Wären also diese Gesetze kraftlos und müssten, innerhalb ihrer Jurisdiction, die Landesbehörden in den angegebenen Fällen, nach der Verschiedenheit der betroffenen Indi-

viduen, zu dem Stadtrecht oder gar zu einem allgemeinen Provinzialrechte recurriren? Wie wäre dies oft ausführbar, wenn, wie wir oben sahen, an dem nämlichen Rechtsverhältniss Personen verschiedenen Standes Theil haben? — Dass die streitigen und unstreitigen Privatrechtsverhältnisse nicht nach dem Hirngespinnst eines allgemeinen Provinzialrechts, sondern nach den singulären Rechten der Provinz regulirt werden, je nachdem für die Belegenheit des Orts, für die Gerichtsbarkeit des Rechtsgeschäfts, oder für die Persönlichkeit der (beklagten) Partei u. s. w. besondere Vorschriften vorhanden sind — diess hätte dem Recensenten einleuchten müssen, wenn er sich unter andern der sehr geläufigen und bekannten Hofger. Ordn. v. 6. Septbr. 1630. §. 20., der Kön. Resolution v. 13. Aug. 1631. pct. 11., der Landr. Ordin. v. 1. Febr. 1632. art. V. und VI., der Execut. Verordn. v. 10. Juli 1669., des Priest. Privileg. v. 1. Nov. 1675 §. 13., der Königl. Test. Stadg. v. 3. Juli 1686 u. s. w. erinnern wollte. Diese und ähnliche Gesetze würden ihm einen guten Fingerzeig gegeben haben, um aus concreten Fällen einen richtigen abstracten Satz zu construiren. Und

so wird es mit §§. 66. 67. 69. 183. meines Erbrechts seine Richtigkeit, und dagegen mit den grossen Missgriffen nichts auf sich haben, „welche durch Unterlassung einer absoluten Trennung der verschiedenen Gesetzgebungen nothwendig entstanden seyn sollen.“ (S. 29.)

Vielleicht habe ich über diese Materie zu viel gesprochen, wenn auch nicht zu viel gesagt, indem ich behauptete, dass das allgemeine Provinzialrecht ein non-ens sey, und die Absonderung nach singulären Rechten, in begehrtter Art, zu non-sens führen würde.

Also genug. Ich gehe zu den mir vorgehaltenen zwei Classen der gesetzlichen Erbfolge unter dem Adel der livländischen Matrikel über.

In seinen Dictaten über das adelige Erbrecht in Livland Tit. 1. §. 62. sagt nämlich Recensent — wie auch hier in seiner Recension — dass es im Erbrecht des livländischen Adels nur zwei Classen gebe. Diese Behauptung gründet er auf §. 8. des Sylvesterschen Gnadenrechts, und auf das Privilegium des Dörptschen Bischofs Gellinghausen v. 16. Dec. 1540. Die beiden Classen, sagt er, seyen 1) die Descendenten; 2) die übrigen Seitenverwandte des

Erblässers. In der *ersten* Classe werde die Nähe des Grades nicht berücksichtigt; hinsichtlich der Theilung aber zwischen abgetheilten und unabgetheilten Kindern, zwischen Söhnen und Töchtern unterschieden. Denn (*sic altera fabula docet*) sind a) bloß unabgetheilte Söhne vorhanden: so theilen sie Väterliches und Mütterliches unter sich in gleiche Theile; b) sind von den Söhnen einige abgetheilt, andere unabgetheilt: so steht es ersteren frei, gegen Einwerfung des bereits Erhaltenen und des damit Erworbenen, zur Erbschaft in gleiche Theile zu concurriren; c) sind bloß Töchter vorhanden, und diese sämtlich ausgesteuert: so theilen sie Väterliches und Mütterliches in gleiche Theile; d) sind von bloß vorhandenen Töchtern einige ausgesteuert, andere nicht: so müssen erstere die Hochzeitkosten und die Mitgabe conferiren, wenn sie Theil an der Erbschaft nehmen wollen; e) concurriren Söhne und Töchter zusammen, und sind von den letzteren einige ausgesteuert: so werden diese vom väterlichen Nachlass gänzlich ausgeschlossen; die nicht ausgesteuerten erhalten als Erbtheil nur Leibzucht im ungetheilten Gute und, heirathen sie, standesmäßige Ausstattung. Wird

ihnen diese von den Brüdern verweigert: so müssen sich letztere einer Erbteilung auf gleichen Anteil unterziehen. — Zu der *zweiten* Classe gehören die nächsten übrigen Verwandte des Erblassers, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, so dass der dem Grade nach Entferntere immer von den Näheren ausgeschlossen wird. Aus dem hier vorherrschenden Hauptgrundsatz: „je näher dem Blut, je näher dem Gut,“ lassen sich — sagt Recensent a. a. O. §. 64. — zum Teil folgende Regeln ableiten: a) concurriren mehrere, dem Erblasser in gleichem Grade verwandte Personen: so erben sie in capita; b) wie in der geraden Linie, so stehen auch in der Seitenlinie die Erben weiblichen Geschlechts denen des männlichen in so fern nach, als sie, mit diesen dem Erblasser gleich nahe verwandt, nur eine, dem Nachlass entsprechende Ausstattung fordern, und nur im Mangel männlicher Erben zur wirklichen Erbfolge gelangen können *); c) von einem Repräsentationsrecht ist in dieser Classe gar nicht die

*) Sic! Wie möcht: der Syllogismus lauten, welcher diese Regel aus jenem Hauptgrundsatz ableitet?

Rede, man müsste denn zu Gunsten der Geschwisterkinder den Reichstagsabschied v. J. 1521 gelten lassen; d) so wenig wie einen unbedingten Vorzug der Ascendenten vor den Seitenverwandten, eben so wenig kennen das adelige Erbrecht e) einen Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern; f) aus dem Nachlass einer verstorbenen Schwester werden die Immobilien, welche sie von den Eltern zum lebenslänglichen Niesbrauch erhielt, den nachlebenden Brüdern oder deren Kindern zurückgestellt *)

Vorstehende Theorie mag das Ritterrecht und Sylvesters Gnadenrecht für sich haben; die practische Anwendung hat sie jedoch fast überall verloren, und in Beziehung auf die Töchter um so mehr auch besonders in späterer Zeit verlieren müssen, als die Hauptquelle, das Gnadenrecht Sylvesters, auf lehnrechtlichen Grundsätzen beruht**), und das

*) Auch eine, aus jenem Hauptgrundsatz abgeleitete Regel!!

**) Der Erzbischof Sylvester nennet selbst seinen Gnadenbrief ein „beschreuen Mannerecht.“

Allerhöchste Manifest vom 3. Mai 1783 alles Lehnrecht gänzlich aufgehoben hat.

So einfach sich auch obige Theorie des Recensenten in ihren zwei Classen darstellen mag: so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass, wäre sie auch jetzt anwendbar, sie dennoch bei jetzigen Verhältnissen in der Anwendung viele Schwierigkeiten darbieten würde. Die Ascendenten nämlich haben nach derselben keinen *unbedingten* Vorzug vor den Seitenverwandten; was *bedingt* denn ihren Vorzug oder ihre Zurücksetzung? wie verhalten sie sich z. B. zu den Brüdern des Erblassers? giebt es einen Unterschied in dem ersten Grade der Verwandtschaft aufsteigender Linie und dem der Seitenlinie? sind jetzt, wo es lediglich Allodialerbrecht giebt, in der That die Halbgeschwister mit den vollbürtigen dem Erblasser gleich nahe verwandt? Und vollends die Schwestern! Mit welchem Recht würden sie nicht sich bitter über den Recensenten zu beklagen haben, dass sie seiner unseligen Reformation die Zurücksetzung auf Leibzucht und Aussteuer zu danken haben, während sie seit undenklicher Zeit aus Landgütern ein Teil, und aus dem

übrigen Nachlass gleiches Teil mit den Brüdern erben!

Wie sehr und seit wie langer Zeit sich die Praxis obiger Theorie entfremdet hat, kann durch nichts augenfälliger nachgewiesen werden, als durch die drei Entwürfe zum livländischen Landrecht, welche seit dem Jahre 1600 — also seit einem Zeitraum von mehr als zwei Jahrhunderten **) — die Archive uns aufbewahrt haben. Man vergleiche sie und überzeuge sich von der Wirksamkeit, welche die rechtsverjäherte Gewohnheit dem Ritterrecht und dem Gnadenbriefe Sylvesters in den betreffenden Punkten beigelegt hat. Zur Erleichterung der Uebersicht und da die Entwürfe vielleicht nicht jedem zur Hand sind, füge ich einen Auszug bei, mit der Bemerkung, dass der Mengdensche Entwurf mir erst nach dem Drucke meines Buchs zu Gesicht gekommen ist. — Uebrigens weiss ich sehr wohl, dass keiner dieser Entwürfe gesetzliche Autorität hat, und

*) Das gäbe doch eine gesetzkräftige *longa consuetudo*; wenn ich mit des Recensenten Erlaubniss mich auf die L. 31. und 35. *π. de Legibus*, beziehen darf!

dass selbst die provisorische, Gültigkeit, welche Recensent S. 26. dem Hilchenschen Entwurf beilegt, noch immer sehr zweifelhaft ist*). Allein sie genügen vollkommen, den Rechtszustand damaliger Zeit nachzuweisen, da sie einer Seits „aus den livländischen Privilegien, Statuten und Recessen zusammengetragen,“ anderer Seits aber, von der betreffenden Corporation revidirt, als zu Recht bestehend anerkannt und in dieser Eigenschaft zu landesherrlicher Bestätigung vorgestellt worden sind.

Mir scheint es nur zu gerechtfertigt, dass ich in meinem Buche, welches, wie Recensent selbst eingesehen, bloss Darstellung des heutigen Erbrechts enthalten sollte, auch nur dasjenige dargestellt habe, *was wirklich heutiges Recht ist*. Theorieen, wie die des Recensenten, können, wenn sie ungegründet sind, nur zu Verwirrung führen und eine Praxis, wenn sie schwanket, nur vollends irre leiten. Besser wäre es, die Theorie liesse sich hier bloss in so weit vernehmen, als sie zu wissen-

*) S. meinen Aufsatz über den 10ten Punkt der Capitulation von 1710.

schaftlicher Feststellung des *Vorhandenen* dienet. Das Vorhandene untergraben, ohne irgend etwas oder doch etwas *Geniessbares* in die Stelle setzen, bleibt immer Machwerk gemeiner Reformatoren, mögen sie sich auch zehnfach in den Nimbus gemeindeutscher oder allgemeinprovinzialrechtlicher Rechtsgrundsätze hüllen!

Ich begnüge mich, hier nur noch zu bemerken: welchen wahrhaften Nutzen kann es haben, wenn man mit dem Recensenten das, was sich auf *gesetzlichem* Wege als Recht *constanter* Gewohnheit festsetzte, umstürzen und auf Grundsätze zurückführen will, welche, waren sie auch ursprünglich im einheimischen Recht begriffen, gleichwohl den Einheimischen selbst im Laufe vieler Jahrhunderte durchaus fremd geworden sind? Das *Recht* der Gewohnheit ist eben so gross, wie die *Macht* derselben. Die Gewohnheit entspringt aus der moralischen Eigenthümlichkeit, aus den politischen Verhältnissen, aus den physischen Bedürfnissen des Volkes, welches sie unter sich aufnahm. *Dass* sie vorhanden ist, beweiset am kräftigsten ihren legislativen Werth; denn sie wäre nicht geworden, was sie ist — allgemein

verbreitet und in alle Verhältnisse dringend, — wenn sie nicht *loblich*, d. h. nicht würdig wäre, die Kraft eines geschriebenen Rechts zu haben. Darum geht sie allmählig in Entwöhnung über, sobald sie nicht mehr dem inneren und äusseren Volksleben entspricht. Was als Ausnahme gewaltsamer Einfluss von aussen, was in missgestalteter Vergesellschaftung des Menschen, Aberglaube wirken und Barbarei, — davon kann hier nicht die Rede seyn. Denn nur die Vernunftmässigkeit kommt hier, wie überall in Betracht.

Man zeige also — um auf die Germanisirung des livländischen Privatrechts zurückzukommen — man zeige, warum der seit Jahren angeeignete Gebrauch des römischen Rechts an sich *unrecht* sey? in welchen Fällen und wodurch er nachtheilig einwirke? welcher moralische und staatsbürgerliche Gewinn uns aus der Einführung des deutschen Rechts nach seinen ächten Urquellen, erwachsen müsse? u. s. w. Je überzeugender diese Nachweisung ausfällt, desto allgemeiner wird sich die Bereitwilligkeit, auf das Ursprüngliche zurückzugehen, offenba-



ren. Denn die Menschen verstehen sich in allen Verhältnissen nur zu gut auf ihren Vortheil*).

Noch eins. Die Wissenschaftler unter uns verfeinden eben so, wie Recensent es thut, die in Nov. 118 enthaltene Theorie der gesetzlichen Erbfolge. Sie soll in ihren vier Classen *künstliche Deductionen* aufstellen, und in Vergleich z. B. mit der gesetzlichen Erbfolge nach sächsischem Recht den Menschen

*) Ueberhaupt dürfte die vom Recensenten vielfältig empfohlene Vorsicht im Gebrauch des römischen, russischen und sonstigen Hülfrechts sich auch in Beziehung auf den Gebrauch des germanischen oder sächsischen Rechts empfehlen lassen. Daraus, dass ein Gesetz mit dem Gesetz eines anderen Volcks übereinstimmt oder verwandten Inhalts ist, lässt sich nicht ohne weiteres auch auf politische Verwandtschaft der Bewohner schliessen, und noch weniger eine unbedingte Regel für die Auslegung, oder ein Hinderniss in der practischen Rechtsbildung ableiten. Wäre dem nicht also: so sehe ich nicht ab, warum man z. B. für die Cap. 157. 162. 163. 164. 173. 174. 225. 227. 228. des livl. Ritterrechts nicht eben so gut die attische Gesetzgebung Solons (Plut. in Sol. 23. 24.) als ächte Rechtsquelle zu Hülfe rufen, sondern etwa bei dem Sachsenspiegel oder einem Goslarschen Rechtsbuch stehen bleiben wollte.

kalt lassen *), Ich glaube diesen Tadel ungerrecht, und vor allen die römische Theorie klar und naturgemäss, d. h. ansprechend genug, um Neigung für sich zu gewinnen. Sie ist in der *ersten* Classe in Betreff der Descendenten übereinstimmend mit der natürlichen Empfindung des Menschen, und stellt hier die Erbrechte der Kinder und ihrer Nachkommen ins Unendliche, gleichlautend mit der Rechtslehre aller Völker. Ausgehend von dem, als Stimme der Natur dem Menschen inwohnenden Satze — dass der nächste Verwandte ihm auch der liebste sey **) — siehet sie in *zweiter* Classe, wenn keine Descendenten vorhanden sind, als nächste Verwandte die Ascendenten an, welchen der Erblasser vorzugsweise aus Dankbarkeit und

*) *R. v. Helmersen* 3te Abhandlung über die Intestaterbfolge nach livländischem Adelsrechte, 2te Lief. seiner Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts, S. 198 ff.

**) *R. v. Helmersen* (Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts) S. XII. nimmt jedoch diesen Satz und die aus ihm folgende Ableitung: „je näher dem Blut, desto näher dem Gut,“ als egoistisch in Anspruch und entscheidet sich vorzugsweise für den Satz: „das Gut bleibt bei dem Stamme, von welchem es herkommt.“

Liebe verpflichtet ist. Da diese ihrer Seits in der Liebe zu ihrer Descendenz keinen Unterschied machen, indem ihnen jeder ihrer Descendenten gleich lieb ist: so beruft das römische Gesetz zur Erbnahme neben den Ascendenten auch die Geschwister des Erblassers, und stellet durch die Fiction, als wäre der kinderlos Verstorbene nie am Leben gewesen, die Rechte der Familie in *dem* Umfange her, wie sie ohne den Verstorbenen von Anfang her Statt gefunden hätten; denn es sind wieder nur Eltern und Kinder, welche den Nachlass unter sich teilen. Dass die Halbgeschwister hier in *dritter* Classe den Vollbürtigen nachstehen, hat seinen natürlichen Grund darin, dass diese dem Erblasser mit doppelten Banden der Liebe, jene nur mit einfachen, verwandt sind. Eben so beruhet die Beschränkung des Repräsentationsrechts, welche in zweiter Classe nur bis zu den Geschwisterkindern reicht, auf einem Grund, den die Erfahrung aus der Natur des Menschen schöpft. Dieser Grund ist: dass die Liebe überhaupt, und so auch die zu den Verwandten insbesondere, wenn auch oft grossartig und aufopfernd, den-

noch in so weit egoistisch ist, als sie von sich selbst ausgehet und selten über das dritte Glied der Verwandtschaft sich erstreckt. Was darüber ist, ist Gedanke oder Vorstellung, nicht Empfindung; und selbst hierin offenbart sich die Endlichkeit, in welcher das Irdische überall hienieden gebunden ist. Der Römer war sich seiner Menschlichkeit bewusst und schämte sich ihrer nicht; daher sprach er sie in seinem Gesetze aus. Ein moderner Theoretiker wird freilich einen solchen Erfahrungssatz läugnen und in glänzenden Phrasen wegstreiteln. Aber dafür bleibt denn der aufrichtige Classiker eben so wahr als naturgemäss, und spricht in der letzten Classe sich aus mit gleicher Consequenz.

Ich gehe weiter. Immer noch ergriffen „von den, in den Noten bunt durch einander allegirten Gesetzstellen,“ erinnert Recensent S. 31. daran, dass die fahrende Habe des livländischen Ritterrechts und der übrigen Rechtsquellen aus der s. g. angestammten Periode nicht — wie ich in §. 29. meines Erbrechtes anzunehmen scheine — gleichbedeutend mit dem, was ich in §. 32. ebendas. als bewegliches

Vermögen bezeichne, sondern ihrem Begriffe nach weit beschränkter sey, indem davon ausdrücklich *Musteil*, *Gerade*, *Heergewette*, ausgeschlossen werden, (Ritterr. c. 56. 231. u. a.), wie ich S. 88 und 94 selbst anerkenne. Dennoch, sagt er, wolle ich der adeligen Wittwe, der dem Gesetze nach „nur die fahrende Habe“ zustehe, (Ritterr. a. a. O. und Sylv. Gnaderecht u. s. w.) „alles im Nachlass befindliche bewegliche Vermögen nach §. 32.“ zukommen lassen (§. 197. 200.), ohne dafür irgend einen Grund anzugeben! — Ueber *Heergewette*, *Musteil* und *Gerade* habe ich mich in meinem Buche S. 88. 94. und 418, so zur Genüge erklärt, dass ich wohl mit Leonidas ausrufen kann: ὦ ξένε, οὐκ ἐν δέοντι χρῆν τῷ δέοντι. Ich habe auch ausdrücklich angeführt, dass das Privilegium Sylvesters unter dem beweglichen Vermögen oder der fahrenden Habe, welche der adeligen Wittwe als statutarische Erbportion zufalle, auch vorräthiges Getraide, Hausgeräth, Kleinodien benenne, und das Ritterrecht (c. 29. 31. 23.) noch *Musteil* und *Gerade*, als der Wittwe zufällig, sondere; dass aber *heut zu Tage* alles bewegliche Vermögen,

nach dem in §. 32. bezeichneten Umfange, der Wittwe als gesetzliches Erbteil zufalle, und dass sie nur von verbrieften Geldern, als Ausnahme, Kindesteil erhalte. Es ist zu verwundern, wie Recensent übersehen konnte, dass in dem *heut zu Tage* das jetzt Gewohnheitrechtliche, als Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung, angezeigt worden, und wie es *an diesem Orte* nicht auf die Feststellung des legalen Begriffs der fahrenden Habe ankam. Auf gleiche Weise habe ich S. 81. weitläufig genug von dem Heergewette gesprochen und nachgewiesen, *dass* und *warum* dasselbe *heut zu Tage* bei adeligen Erbteilungen nicht mehr in Anschlag komme. Man muss deutlicher, wie gewöhnlich, reden, um vom Recensenten verstanden oder nicht missverstanden zu werden. Er weise nach, dass nach dem *heutigen* Erbrechte noch die Ess- und Trinkwaaren, als *Musteil*, zur Hälfte an die Wittwe, zur Hälfte an des Mannes Erben fallen. Er weise nach, dass die *Gerade*, wie das Ritterrecht cap. 31. sie verzeichnet, noch unter besonderen Erbrechten stehe. Er weise nach, dass in *heutigen* Erbtheilungen noch vom Heergewette irgend eine Rede sey. Ge-

lingt ihm diese Nachweisung: so hat seine Ausstellung einigen Werth. Im entgegengesetzten Falle bleibt sein Ausrufungszeichen müßig und nur der Gedankenstrich, mit welchem er hier schliesst, an seinem Ort.

Wenn ferner Recensent S. 32. sagt, dass das livländische Ritterrecht (c. 66.) unter Erbgut dasjenige unbewegliche Vermögen verstehe, welches vom Vater auf den Sohn, also in gerader niedersteigender Linie vererbt ist, während das schwedische Recht darunter jedes Gut begreife, welches vermöge der gesetzlichen Erbfolge (also ohne Beschränkung auf die gerade Linie) vererbt worden; daher ich denn in dem Durcheinanderwerfen der verschiedenen Rechte in §§. 38 — 41. um so mehr Unrecht gehabt, als von diesen Erbgütern der Provinzialrechte die, in Livland gar nicht anwendbaren Bestimmungen des russischen Rechts über das ererbte oder Geschlechtsvermögen — wo selbst bewegliches Vermögen die Natur des ererbten annehmen könne, — vollends verschieden seyen. Das Unrecht ist hier auf Seite des Recensenten; denn er kann aus dem cap. 66. des Ritterrechts (welches ich übrigens zu den §§. 38

— 41. keinesweges allegirt habe) nicht definiren, was *Erbgut* ist. In diesem ist nämlich wie der Zusammenhang lehrt, nur vom Mannlehn die Rede; es ist wie alle Capitel vom 64. bis 72. aus dem älteren livländischen Ritterrecht und dem Waldemarischen Lehnrecht — nach welchem nur die *männliche* Descendenz in so weit Erbrechte hatte, als sie das Lehn vererben durfte — entnommen *) und spricht daher nur von dem Gute, das der Vater auf den Sohn erbet, während das spätere Ritterrecht in cap. 15 und 45. unter *Erbgut alles Geerbte überhaupt* versteht. Giebt nun Recensent in dem speciellen Falle, dessen das cap. 66. erwähnt, demselben einen weiteren Sinn, als selbst das Gesetz ausspricht: so hat er darin natürlich auch mehr, als das Gesetz ausdrücken wollen, finden müssen; das heisst *keine* legale Definition dessen, was man unter Erbgütern überhaupt zu verstehen habe. Uebrigens reicht es nicht hin, die von mir allegirten Sätze des russischen Rechts wegen ihrer angeblichen Verschiedenheit schlechtweg

*) *Bunge* über den Sachsenspiegel, S. 137.

für unanwendbar zu erklären, so wie denn auch die Erwähnung — dass nach russischem Recht selbst bewegliches Vermögen die Natur des geerbten annehmen könne — hier ganz am unrechten Orte ist. Recensent wird es weder aus dem Ritterrecht, noch aus dem Sachsen-spiegel irgend einem Livländer wehren, dass er nach dem Reglement der Reichsschuld-Tilgungs-Commission vom 16. April 1817. einem in das Reichsschuldbuch eingetragenen, unkündbaren Capital die Natur eines geerbten oder angestammten Vermögens gebe. So wie denn überhaupt die Praxis *heut zu Tage* den Begriff von *Erbgut* nach den Grundsätzen der schwedischen Testaments-Stadga v. 1686. §. 1. festgestellt hat; ob mit Recht oder Unrecht, habe ich weder zu verantworten, noch in einer Darstellung des *heutigen* Erbrechts zu vertheidigen oder zu widerlegen.

In No. 85. der allg. Litt. Zeitung beginnt Recensent die Fortsetzung seiner Austellungen mit der Kritik der von mir benutzten Rechtsquellen*). Ich habe darüber schon oben

*) Weniger sonderbar und inconsequent ist es von mir, das Ritterrecht v. J. 1537 zu datiren, als von Recensenten,

(ob auch für Recensenten?) mich zum Ueberfluss erklärt. Daher gehe ich zu den, von ihm reprobirten §§. 3. und 882. meines Erbrechts über.

Nachdem in §§. 1 und 2. daselbst gesagt worden: „dass unter Erbschaft im objectivem Sinne der Inbegriff aller übertragbaren Besitzungen, Rechte und Pflichten eines Verstorbenern oder Todterklärten, in subjectivem Sinne aber das Recht auf alle übertragbare Befugnisse und Verbindlichkeiten desselben zu

sich eine von selbst begreifliche Anmerkung fünf eng gedruckte Zeilen kosten zu lassen. Da in den jetzigen Studien der Rechtsquellen von einem älteren, einem mittleren, und einem umgearbeiteten Ritterrecht gesprochen wird: so mogte Recensent jedem Leser — welchem der Versuch von *J. C. Schwartz* doch wohl eben so bekannt seyn wird, wie ihm selbst, — so viel zutrauen, dass er wissen werde, was es mit der beigefügten Jahreszahl auf sich habe. Auch hätte er sich aus S. 417. meines Erbrechts behalten können, was mit dieser Jahreszahl gemeint ist. In Betreff der zweiten Anmerkung begnüge ich mich anzuführen, dass noch i. J. 1826 das livländische Hofgericht sehr lebhaft darüber discutirte, ob das Erbrecht an städtischem Vermögen der Adeligen nach rigischem oder nach schwedischem Stadtrecht zu beurtheilen sey, und dass dasselbe erst nach langer Discussion sich für das letztere entschied.

verstehen sey,“ heisst es in §. 3. „dass diesen Begriffen gemäss, die Erbschaft ein untrennbares Ganzes ist, das der Erblasser weder zum Teil nur auf seinen Erben bringen, noch dieser zum Teil nur annehmen kann;“ und in §. 882. „dass, wenn eine Erbschaft unter Testamentserben zu verteilen ist, die Teilung den ganzen Nachlass erschöpfen müsse, so dass nichts übrig bleibe.“ Den ersteren §. habe ich ausser der L. 1. 2. 39. *π. de acquis. vel omitt. hered.* und der L. un. C. *de caduc. tollend.*, durch die L. 7. *π. de reg. jur.*, und den letzteren ausser eben dieser L. 7. *π. de reg. jur.* durch den §. 5 I. *de hered. instit.* unterstützt.

Recensent meint nun, dass der in L. 7. *π. de reg. jur.* ausgesprochene römische Rechtsgrundsatz: *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*, in Livland ganz unanwendbar sey, weil er 1) im livländischen Provinzialrecht sich nirgends ausdrücklich bestätigt findet; 2) weil der Erblasser nach livländischen Rechten überhaupt nur über einen Teil seines Vermögens, nämlich nur über das bewegliche und wohlerworbene verfügen darf;

3) weil die schwedische Testaments-Stadga in §. 5. verordne, dass, wenn Jemand mehr testirt, als das Recht und diese Verordnung mit sich bringen, das ganze Testament deswegen nicht umgestossen, sondern auf das Gesetz- und Verordnungsmässige zurückgestellt werden soll. — Welche Gründe! und welche Schlussfolge!

Der Rechtssatz: *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*, drückt aus: dass die Erbschaft — der Inbegriff aller übertragenen Besitzungen, Rechte und Pflichten *) — als *acquisitio per universitatem* alles umfasst, was an erblasserischen Rechten und Pflichten Uebertragbares vorhanden ist, und dass, berufen zur Erwerbung dieses gesammten Inbegriffs, der Erbe auch eben diesen gesammten Inbegriff, er bestehe in Rechten oder in Pflichten, annehmen muss, so wie denn auch ihm, oder den Mehreren, welche zu solcher Erwerbung berufen sind, nicht ein Teil desselben zuerkannt, ein anderer aber vorenthalten werden darf. Deswegen auch muss die Erbtheilung unter Testamentserben den Nachlass so erschö-

*) Das Ass der Römer

pfen, dass nichts übrig bleibe, und das im Testament *nicht* angewiesene Teil, als Anwachsung dem testamentarischen Erben zufallen. Eben so wenig kann der Erbe, wenn er als solcher die darin begriffenen Rechte erwerben will, sich der Erfüllung der gleichfalls darin begriffenen Pflichten entziehen. Sonst wäre, in diesem wie in jenem Falle, der Erblasser zum Teil testatus, zum Teil intestatus gestorben; dies ist undenkbar, weil die Erbschaft, objectiv und subjectiv verstanden, ein *untrennbares Ganzes* ist. Will man das cap. 28. des Ritterrechts *) hier nicht als Argument gelten lassen: so bleibt es, zum mindesten sonderbar und inconsequent, jenen römischen Rechtssatz deswegen zu bestreiten, weil er sich nirgends im livländischen Provinzialrecht ausdrücklich bestätigt findet. Reicht solcher Mangel hin, um nach Gefallen zu reprobiren und zu verwerfen: so bedürften wir gar keines Hülfrechts, und hätten uns nur an dem äusserst wenigen, was unser Provinzialrecht

*) Es heisst daselbst: „*allerley gudt, dar ein man mede besteruet, dat syn egen, edder Lehen, edder varende gudt ys, dat het erue.*“

enthält, genügen zu lassen. Freilich ein desto weiteres Feld für die Theorie und Speculation! — Nicht haltbarer ist der zweite Grund. Denn aus der gesetzlichen Beschränkung, dass der Erblasser nach livländischem Recht überhaupt nur über bewegliches und erworbenes, nicht aber über geerbtes Vermögen verfügen darf, folgt ja keineswegs, dass zu dem, im Verfügungsrecht beschränkten Teil des Nachlasses überhaupt kein Erbe vorhanden seyn, oder dass ein Erbe sich nur zum Teil Rechte und Pflichten, die im Nachlass begriffen sind, aneignen könne, oder endlich, dass dasjenige, was nach gesetzlicher Vorschrift *bestimmten* Erben zufallen *muss*, nicht zum Inbegriff der hinterlassenen Rechte gehöre, weil der Erblasser darüber nicht nach eigenem Gutdünken verfügen *durfte*. Hat der Erblasser zu gewissen Vermögensstücken bestimmte Erben, welchen er sie nach dem Willen des Gesetzes weder beschränken, noch gänzlich entziehen darf; und traf er in Ansehung ihrer entweder gar keine, oder eine irrige Verfügung: so ergänzt das Gesetz das Fehlende oder Mangelhafte, indem es denjenigen, welchen es *in dieser Beziehung* ein

für allemal als Erben berechtigt, neben den übrigen Testamentserben zur Erwerbung des nachgelassenen Inbegriffs beruft. Diese Ergänzung von Seiten des Gesetzes beurkundet nur die Absicht, den letzten Willen des Erblassers nach aller Möglichkeit zu ehren, und ihm in seinen unzulässigen Punkten in *dem* Maasse zu Hülfe zu kommen, als der Erblasser selbst durch Beobachtung des Gesetzes hätte thun sollen; keineswegs soll es ohne weiteres heissen, dass die testamentarische Erbfolge neben der gesetzlichen bestehen *könne*, oder in gewissen Fällen bestehen *solle*. Diess müsste man annehmen, wenn man einen anderen Sinn dem §. 5. der Testaments-Stadga, dessen sich Recensent als dritten Grundes bedient, unterlegen will. Solchergestalt habe ich denn, ohne nach Recensentens Meinung S. 36. „in den grellsten Widerspruch“ zu gerathen, in §. 508. sagen können: dass, so wie der Erblasser in seinem Testament einen oder mehrere Erben ernennen und jedem besondere Berechtigungen aussetzen kann (§. 4. 5. J. de hered. instit.), er auch eben so nur über einen Teil seiner Verlassenschaft verfügen, und es in Ansehung des Ue-

berrestes bei demjenigen, was das Gesetz verordnet, lassen kann *);“ in §. 585. „dass Bestimmungen, welche der letztwilligen Verordnung fehlen, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge ergänzt werden**); und in §. 845. „dass das vertragmässige Erbrecht die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge ausschliesse,

*) z. B. in Betreff seines geerbten oder Majorat-Vermögens; denn hier macht ihn statt des Testamentes das Gesetz oder die Familienstiftung zum testatus, so dass er nicht pro parte intestatus mit Tode abgeht.

***) z. B. im Testament wäre des statutarischen Erbteils der Wittwe gar nicht erwähnt, oder es hiesse daselbst: „meiner Ehefrau hinterlasse ich nach gesetzlicher Bestimmung ihren statutarischen Erbanteil,“ und in einer darauf folgenden Specification fehlen einzelne, gesetzlich dahin gehörige Stücke. — Meine Anwendung der L. 7. π. de reg. jur. enthält *zum Teil* das, was Thibaut in s. Pand. Syst. §. 678. in den Worten ausdrückt: „Niemand kann es gebieten, dass der im Testament keinem Erben angewiesene Teil der Erbschaft“ (in Rechten oder Pflichten) „dem testamentarischen Erben *nicht* zufallen soll;“ denn das ganze Ass muss erschöpft seyn, es betreffe Rechte des Nachlasses oder darauf ruhende Pflichten.“ Haben auch spätere Gesetze Beschränkungen in der Vermögens-Disposition hinzugefügt und die buchstäbliche *Teilung des Ass* aufgehoben: so kann dennoch die L. 7. in wohlverdienten Ehren bleiben und die von mir gemachte Anwendung finden.

und da, wo der Erbvertrag nur auf einen Teil des Vermögens geht, die gesetzliche Erbfolge in den nicht begriffenen Teil eintritt, falls eine testamentarische Verfügung ermangelt. Diese Sätze sind Corollarien jenes, freilich für Livland verrufenen Axioms, neben welchem der §. 5. der Testaments-*Stadga* sehr wohl bestehen kann.

Kaum verdient dasjenige, was Recensent S. 36 fg. in Ansehung des Pflichttheils beibringt, noch hesonderer Widerlegung. (*Nam totius injustitiae nulla capitalior est.*) Von den beiden Gesetzstellen, die er der Länge nach anführt, verordnet die erstere: „dass man nach alter Gewohnheit über erworbenes und bewegliches Vermögen nach Gutdünken auf den Todesfall verfügen könne, in den *praediis avitis* aber ohne rechtmässige Ursache die Seinigen nicht enterben dürfe;“ und die letztere: „dass Testirer, welche kleine unerzogene Kinder haben, vor allen Dingen aus ihrem erworbenen und beweglichen Vermögen *so viel* hinterlassen *sollen*, dass sie davon erzogen werden können, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande sind,“ wobei das Gesetz sich versichert hält, dass Nie-

mand ohne erhebliche Ursache seine eigene Kinder, sonderlich die klein und unmündig, *in dem erworbenen Grunde und beweglichen Gute gar vorbeigehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierin observiren werde.* — Wenn ich hiernach in § 407. zwischen Notherben und willkührlichen Erben unterscheide, und sodann in §. 416. in Ansehung des Pflichtteils sage: „dass der Testator über sein erworbenes und „bewegliches Vermögen zwar nach Gutdünken „auf den Todesfall verfügen dürfe, gleichwohl „aber seinen Kindern daraus ein gewisses Teil „hinterlassen müsse, das er ihnen — beson- „ders im Mangel sonstigen Vermögens — ohne „rechtmässige Ursache der Enterbung nicht ent- „ziehen darf;“ wenn ich ferner in §§. 419. und 420. sage: „dass dieses Etwas, Pflichtteil „genannt, im Mangel sonstigen Vermögens, aus „dem Erworbenen und Beweglichen, für die „Unmündigen und Unerzogenen wenigstens so „viel betragen müsse, als Unterhalt, Erziehung „und weiteres Fortkommen erfordern, bis der „Notherbe sich selbst versorgen kann;“ wenn ich endlich in §§. 421. u. fgg. aus dem Hülfrecht die Bestimmung über etwanige Zweifel und rich-

terlicher Festsetzung bedürfende Fälle ergänze: so weiss ich in der That nicht, wie Recensent in Vorstehendem geflissentliches Missverstehen der vaterländischen Gesetze und spitzfindige Deutung derselben, statt juristischer Beweise, hat finden können. Allerdings spricht das Gesetz in den angeführten Stellen deutlich; allein auch ich habe ihnen deutlich, ja fast wörtlich *nachgeschrieben*, und eben so deutlich hat Recensent — „*seine* sonderbare Behauptung“ ausgesprochen *).

Recensent sagt S. 38. not. *), dass von der eigentlichen Morgengabe nur in denjenigen Stellen des livländischen Ritterrechtes die Rede sey, welche dem Sachsenspiegel entnommen sind; in allen übrigen dagegen, so wie in allen sonstigen livländischen Rechtsquellen, der Aus-

*) Recensent hätte sich bei dem betreffenden Inhalt meines Buches um so mehr beruhigen mögen, als ich die, ihm anstössige Berufung auf das römische Recht sehr beschränkte, und den vaterländischen Gesetzen gemäss, *nur ein Pflichtteil in Betreff der Kinder* annahm, also die so oft empfohlene Vorsicht im Gebrauch der römischen Gesetze beobachtete. Dessen konnte er inne werden, wenn er die Note *) zu §. 416. nicht hätte übersehen *wollen*.

druck Morgengabe immer uneigentlich, nemlich statt Wiederlage oder donatio propt. nupt. germ. stehe. Für diese Erinnerung bin ich ihm sehr verbunden. Eben so gern nehme ich, zur Steuer der Wahrheit, meine Erklärung der Worte („neger ys, dat tho beholden, denn er enich man aff tho gewinnen;“ cap. 53. des R. R.) in S. 85. als irrig zurück, und enthalte mich zugleich aller Erörterung dessen, was Recensent in Betreff meiner Noten zu den §§. 197. und 200. beibringt, weil er sich über selbige zu allgemein erklärt. Was jedoch das cap. 62. des R. R. anlangt: so habe ich darüber noch Folgendes zu sagen:

Dieses Cap. 62. findet sich fast wörtlich in den art. 20. u. 21. des Waldemarischen Lehnrechts *), und in den Art. 28. bis 30.

*) *Art. 20.* de Vater eruet sien Guhd up den Sohn, also deyt de Sohn up den Vater, dat em de Vader gelaten hefft, wente de Vader mag sienem Sohne laten, wat he will. — *Art. 21.* Deelet de Moder van dem Sohn, effte de Süster van dem Broder, de Moder eruet wedder an den Sohn er Guhd na erem Tode; so deit de Süster an den Broder; auer de Sohn nicht an de Moder, noch de Broder an de Süster, daferne se gedelet syn; de Vader eruet an

des älteren livländischen Ritterrechts *). Es handelt 1) von dem Erbrecht des Vaters in dem, was er seinem kinderlos verstorbenen Sohne gegeben hatte; 2) von der Teilung der Wittwe und ihrer Kinder in den Nachlass des verstorbenen resp. Mannes und Vaters; 3) von dem gleichen Erbrechte der unberatnen Töchter in dem väterlichen Nachlass. Nicht nur die Quellen dieses Capitels, sondern auch dessen Bestimmungen, — dass nach stattgefunder Teilung die von Mutter und Schwester geerbten Güter an den Bruder zurück er-

de Tochter, de Tochter eruet up de Süster, oft se unbemannet syn und ungedeelet.

*) *Art. 28.* der Vater erbet sein Gut auf den Sohn, so thut der Sohn auf den Vater, das Ihm der Vater gelassen hat. Denn der Vater mag seinem Sohn lassen was Er will. — *Art. 29.* Teilet die Mutter von dem Sohn, oder die Schwester von dem Bruder, die Mutter erbet wieder an den Sohn Ihr Gut nach ihrem Tode; so thut die Schwester an den Bruder mit Vollwort und Gnaden des Bischofs; aber die Söhne nicht an die Mutter, noch die Brüder an die Schwestern, sint dass sie geteilet sind — *Art. 30.* der Vater erbet auf die Tochter, der Bruder auf die Schwester, ob sie seyen unbemannet und ungeteilet.

ben, nicht aber umgekehrt, die vom Bruder geerbten Güter an Mutter und Schwester — beweisen dass dieses Gesetz lehnrechtlicher Natur ist, und eigentlich heut zu Tage für gänzlich antiquirt gelten sollte. Gleichwohl hat das heutige Recht aus diesem Capitel ganz unstreitig dasjenige gemacht, was ich darüber in §. 322. ffg. angeführt habe; ungeachtet dessen, dass Sylvesters Gnadenrecht — ein Gesetz späterer Zeit — den Verwandten beiderlei Geschlechts, bei gleichem Grade der Verwandtschaft, auch gleiches Erbrecht zuerkennt. Selbst auf das noch spätere Privilegium des Hermeisters *Herrmann von Brüggenev**) hat die Praxis keine Rücksicht genommen, sondern seit sehr langer Zeit unter abgetheilten Geschwistern den Bruder von Bruder und Schwester, die Schwester aber bloß von Schwester erben lassen. Eben so wenig hat sie hiebei die Vermögensgattung unterschieden, obgleich das nurgedachte Privilegium bestimmt genug sagt: „Synd der Bröder twe gedelet, unde de ene verstorwen ohne

*) d. d. Wenden, am Tage nach Luciae 1546; s. corp. privil. der livländischen Ritterschaft, No. 12.

Erwen, so nemt de Broder de Güder alleene, varende Haue auerst delen Süstere und Brödere in glyken.“ — Wenn die Praxis, so wie sie überhaupt in Ansehung des Erbtheils der Töchter von den Bestimmungen des Gesetzes gänzlich abgewichen ist, so auch insbesondere bei ihrer Auslegung des Cap. 62. des Ritterrechts den Sinn zum Grunde legt, welchen ich in der Darstellung des *heutigen* Rechtes angegeben, und jedesmal in betreffender Entscheidung sich auf dieses Capitel bezieht: so wolle Recensent mich deshalb nicht verantwortlich machen. Er könnte in seiner Eigenschaft nur dann gegen mich auftreten, wenn ich die Praxis unrichtig dargestellt hätte; mit ihr selbst aber finde er sich ab, wie ihm beliebt. Meinet er übrigens, dass ich hinsichtlich meiner geschichtswidrigen und unlogischen Erklärung des Gesetzes zum Theil die Praxis — oder vielmehr *einige* Präjudicate des livländischen Hofgerichts *für* mich habe, indem *andere* anders, obschon nicht besser interpretiren: so will ich ihn gern bei *seinem* Glauben lassen, während ich, bis zu besserer Belehrung, bei dem *meinigen* bleibe, und in dem besprochenen Punkte

die Praxis so constant halte, dass sie fast vox populi ist, wenn sie auch nicht verba Magistri für sich hat.

Wie sehr die Erörterung und Entscheidung der vielen Streitfragen, welche in dem livländischen Erbrechte vorkommen, ausser meinem allerdings ausgesprochenen Plane lag, und warum ich meine Vorgänger in der wissenschaftlichen Bearbeitung des livländischen Rechts — Gadebusch, Buddenbrock und Nielsen — nicht benutzte, oder, (wie Recensent sich S. 39. auszudrücken beliebt) keiner Berücksichtigung würdigte, ja ihre Schriften gar nicht einmal anführte, darüber glaube ich aller weiteren Erklärung mich überhoben. Es ist genug, zu sagen, dass ich weder eine Dissertation, noch sonst eine Streitschrift an den Tag zu fördern beabsichtigte. Dessen mag wohl jeder sinnige Leser, auch ohne Erinnerung schon längst inne geworden seyn.

Was endlich Recensent am Schlusse seiner Kritik von dem zweiten Teil meines Buchs, dem Näherrechte und den vier besonderen Excursen, sagt, übergehe ich gleichfalls ohne weitere Erörterung, da die allgemeine Anzeige sci-

nes Missfallens mich nicht zu näherer Beleuchtung veranlassen kann. Daher schliesse ich meiner Seits mit dem Wunsche, dass, so wie ich beflissen seyn werde, von dem Standpunkt aus, den ich in der Provinz einnehme, in die ohnehin höchst schwankende Praxis dahier, nicht noch mehr Verwirrung zu bringen, eben so auch Recensent von seinem Standpunkt aus dahin sich befleissigen wolle, dass nicht seine Lehrvorträge dieses gefürchtete Uebel anrichten. Dann wird von beiden Seiten alles in guter Ordnung, und mehr keine Behörde bewogen seyn, mit Ergebung darauf zu warten, dass manche ihrer eintretenden Glieder und Sachwalter einen Teil dessen vergessen, was sie vielleicht mühsam Juristisches erlernten. Denn *quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu.*

Genug. Wie sich Recensent das erste Wort herausgenommen, so werde ich ihm auch das letzte vergönnen.

A N H A N G.

Der *Hilchensche* Entwurf v. J. 1599 — welcher dem ursprünglichen Lehnswesen am nächsten steht — verordnet in B. 2. Tit. 26. dass im *ersten* Grade der Erbschaft, Söhne ihrer Eltern „Erb und Güter, beweg- und unbeweglich,“ zu gleichen Theilen erben. Sind keine Söhne vorhanden: so treten die Töchter, welche mit Aussteuer und Brautschatz zu versehen waren, zur väterlichen Erbschaft, mit Vorbehalt des Gesammthandrechts. Des unbeerbt verstorbenen Bruders Anteil fällt auf die Brüder und Brüderkinder. Hinterlässt kein Bruder Leibeserben bei seinem Tode: so erben die Schwestern. Stirbt eine Schwester: so erben von ihr die Schwestern und deren Kinder mit und neben den Brüdern. Die mütterliche Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen; sind sie aus verschiedenen Ehen, so nimmt jedes Kind seiner Mutter Güter zum voraus. — Im *anderen* Grade der Erbschaft succedirt einem verstorbenen Kinde der Vater und Grossvater in den, von ihnen

herstammenden oder in ihrem Geschlecht erworbenen Gütern; was der Verstorbene selbst erwarb, erben seine Brüdern, welche an ihres Vaters Stelle treten. Sind weder Brüder noch Brüdern vorhanden: so treten die Schwestern zur Erbschaft; die mütterlichen Güter, welche der Verstorbene hinterläßt, fallen an die Mutter und ihr Geschlecht. — Im *dritten* Grade der Erbschaft erben, im Mangel der Eltern, Brüder und Schwestern unter einander, jedoch mit obiger Rücksicht auf die Natur der Güter. Brüdern gleichen Grades erben *in stirpes*. Sind keine Brüder und Schwestern vorhanden: so erben die nächsten Schwerdt- und Spillmagen, nach der Nähe der Sippschaft, gleichfalls mit obiger Rücksicht auf die Natur der Güter. Ueberhaupt aber soll Jeder die Güter erben, welche von dem herrühren; durch welchen er dem Verstorbenen blutsverwandt ist; d. h. des Vaters Verwandte gleichen Grades die väterlichen Güter; der Mutter Verwandte den Brautschatz und was sonst mütterliches Gut ist.

Der *Mengdensche* Entwurf von 1640. lässt es in B. 2. Cap. 13. §. 4 — 30. für den *ersten* Grad der Erbfolge gänzlich bei den Bestimmungen des Hilchenschen Landrechts verbleiben. — Für den *zweiten* Grad verordnet er: dass im Mangel der Descendenz des Verstorbenen Nachlass 1) *bei ungetrenntem Busen* *) auf Vater und Mutter gemeinschaftlich, oder an den, welcher von ihnen noch am Leben, allein falle. Im Mangel der Eltern succediren ihnen die andern Ascendenten, unter welchen der nähere immer den entfernteren ausschliesst. Sind die entfernteren Ascendenten gleiches Grades, aber in ungleicher Anzahl: so erbt jede Partei zu halbem Teil. Neben Vater und Mutter oder neben einem derselben, wenn der andere nicht mehr am Leben, erben des Verstorbenen vollbürtige Geschwister in capita; Kinder von verstorbenen Brüdern und Schwestern concurriren zugleich, jure repraesentationis in stirpes erbend. 2) Hat *bei getrenntem Busen* bereits eine Erbteilung Statt gefunden:

*) D. i. wenn beide Eltern noch am Leben sind, und dem zu beerbenden Kinde durch früheres Absterben eines der Eltern noch nichts angeerbt oder zugefallen ist.

so erben in dem schon abgetheilten Nachlass des kinderlos Verstorbenen dessen vollbürtige Brüder und Schwestern allein, der Nachlass bestehe aus väterlichen oder mütterlichen Gütern. Was der Verstorbene jedoch ausser seinem erhaltenen Erbteil an eigenem Gut hinterlässt, erben Vater oder Mutter, wenn sie noch am Leben, mit den Brüdern und Schwestern gemeinschaftlich in capita. Halbgeschwister und deren Kinder werden von den vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern ausgeschlossen, so dass sie den leiblichen Geschwistern und deren Kindern selbst dann nachstehen, wenn sie auch dem Grade nach näher wären. Geschwister erben in capita, concurrirende Geschwisterkinder in stirpes. Sind blos Geschwisterkinder vorhanden: so erben sie in capita. Im Mangel leiblicher Geschwister treten die Halbgeschwister und deren Kinder zur Erbschaft, nach den, für die leiblichen Geschwister und deren Kinder geltenden Regeln. — Zu dem *dritten* Grade der Erbfolge gehören die übrigen Seitenverwandte, welche nach Anzahl der, in gleichem Grade verwandten Personen zu gleichem Anteil erben.

Der *Budberg-Schradersche* Entwurf von 1739. spricht in B. 3. Tit. 9. 10. 11. für den ersten Grad der Erbfolge gleichfalls die nämlichen Grundsätze aus, jedoch unterscheidet er zwischen Erbschaft in Lehn- und in Erbgütern*), und im beweglichen Vermögen. Aus dem letzteren erben die Kinder zu gleichen Teilen, ohne Unterschied des Geschlechts; aus den Erbgütern die Söhne zu doppeltem, die Töchter zu einfachem Teil; aus den Lehngütern erhalten die Söhne unter sich gleiches Erbteil, die Töchter aber nur vier halbe Jahresrevenüen. In Lehngütern schliessen die männlichen Descendenten des ersten Lehnsacquirenten die weibliche Linie aus. Hinterlässt also der Verstorbene keine Söhne, sondern nur Töchter: so succediren in dem Lehn gut nicht letztere, sondern die Vaterbrüder oder Vettern, welche vom ersten Lehnsacquirenten immediate herkommen; auf die Töchter dagegen fallen aus dem Lehn die vom Erblasser darauf verwandte Melioration, und die in vier halbe Jah-

*) Wie nach dem Mengdenschens Entwurf im Lehn geerbt wird, besagt derselbe in B. 2. Cap. 4. §. 6. 7. 8.

resrevenüen bestehende Legitima. — Im *zweiten* Grade der Erbfolge fällt bei ungetrenntem Busen der gesammte Nachlass des kinderlos Verstorbenen auf dessen lebende Eltern zu gleichen Theilen. Ist einer der Eltern mit Tode abgegangen: so fällt des zu beerbenden Kindes Nachlass an den überlebenden Vater oder Mutter, jedoch dasjenige, was durch den Tod eines seiner Eltern an ihn gelangte, auf seine Brüder und Schwestern oder deren Kinder. In Stelle der nächsten Ascendenten treten die entfernteren, so dass, wenn Ascendenten in verschiedenem Grade dem Erblasser verwandt sind, der nächste allemal den entfernteren ausschliesst. Sind aus beiden Linien erblasserische Voreltern gleichen Grades, in gleicher oder ungleicher Anzahl am Leben: so erben die von väterlicher Linie die eine, die von mütterlicher Linie die andere Hälfte. — Im *dritten* Grade der Erbfolge kommen des Erblassers hinterbliebene vollbürtige Brüder und Schwestern, jedoch *) dass, wenn der elterliche Nachlass unter ihnen

*) Nach dem ältern R. R. art. 29., dem Harr. Wier. Rechte art. 29. und dem neueren R. R. Cap. 62.

schon geteilt war, *die abgetheilten Schwestern von den Brüdern ausgeschlossen werden.* Die Kinder vollbürtiger Geschwister nehmen jure repraesentationis Theil an der Erbschaft. Hinterlässt der Erblasser statt vollbürtiger Geschwister nur deren Kinder: so erben in die Häupter die Geschwisterkinder allein, jedoch dergestalt, dass die Schwertseite bei den liegenden Gründen bleibt, und die Spillseite nach Taxe mit Geld abgefunden wird. Im Mangel der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder treten zur Erbschaft die Halbgeschwister und deren Kinder, nach den Regeln, welche für die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder gelten. Sind Halbgeschwister, sowohl von dem Vater als von der Mutter, zugleich vorhanden, oder auch deren Kinder: so erbt jedes Theil das vom leiblichen parens herrührende Vermögen für sich allein; was sonst an erworbenem oder geerbtem Vermögen vorhanden ist, fällt zu gleichen Theilen gemeinschaftlich an beiderseits Halbgeschwister und deren Kinder. Doppelte Verwandtschaft giebt überall doppeltes Erbrecht. Ist keines der vorbenannten Erben vorhanden: so fällt der Nachlass auf den sonsti-

gen nächsten Blutsfreund, er sei von der Schwerdt- oder Spillseite. Treten zwei oder mehrere Seitenverwandte gleichen Grades und gleicher, doppelter oder einfacher Verwandtschaft zum Erbe: so teilen sie den sämmtlichen Nachlass, ohne Rücksicht, woher die Güter gekommen, in die Häupter, wobei diejenige Seite, von welcher die Güter herrühren, zum Naturalbesitz den Vorzug hat.

Allgemeine Litteratur - Zeitung.

May 1830.

S. 25. Jurisprudenz.

Riga, auf Kosten des Verfassers gedruckt bei Häcker: das livländische Erbschafts- und Nöherrecht, nebst vier Abhandlungen verwandten Inhalts, von Reinhold Joh. Ludw. Samson v. Himmelstiern. 1828. XXIV. und 556 S.

Die heutigen russischen Ostsee-Provinzen machten seit ihrer Eroberung durch die Deutschen im 12ten Jahrhundert einen mehr oder weniger vereinten und fast selbstständigen Staatenbund aus, der sich jedoch im 16ten Jahrhundert wieder auflöste, wo namentlich Livland (1561.) eine polnische Provinz ward, jedoch schon 1621 unter schwedische Herrschaft kam und kaum hundert Jahre später (1710.) dem russischen

Reiche einverleibt wurde, bei welchem es bis jetzt verblieben ist. Dieser wiederholte Wechsel der Oberherren musste nicht nur auf die Verfassung, sondern auch auf den ganzen Rechtszustand Livlands überhaupt einen sehr bedeutenden Einfluss haben, indem dadurch eine Menge zum Theil ganz heterogener Rechtsquellen in Livland Gültigkeit erhielten. Während Livlands Selbstständigkeit bildete sich bereits ein eigener Rechtszustand in Livland aus, der, aus dem nördlichen Deutschland dahin verpflanzt, auch ganz auf deutschrechtlichen Principien beruhte. Nicht nur das, seinem grössten Theile nach aus dem Sachsenspiegel geschöpfte livländische Ritterrecht*), nicht nur das rigische Stadtrecht, eine Tochter des hamburgischen**), sondern auch die eigentlichen einheimischen Quellen des livländischen Rechts bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts athmen den Geist des deutschen Rechts, und das

*) S. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländischen Ritterrechts u. s. w. Riga 1827. 8.

**) Nicht des Wisbyschen, wie man gewöhnlich behauptet, worüber Referent sich den Beweis an einem andern Orte vorbehält.

römische Recht, wiewohl es schon früh in Livland als Subsidiar-Recht galt, hatte dennoch auf die einheimische Gesetzgebung und die Ausbildung des Rechtszustandes überhaupt unstreitig nur sehr unbedeutenden Einfluss. — Bei der Unterwerfung Livland's an Polen wurde der damalige Rechtszustand bestätigt; es kamen jedoch während der polnischen Herrschaft manche neue Rechtsquellen *) hinzu. Von diesen schlossen sich aber nur wenige an das ältere Recht unmittelbar an, die meisten dagegen nahmen eine selbstständige Stellung ein; überhaupt gehörten sie aber weniger dem Privat- als vielmehr dem öffentlichen Rechte an; und das auf königlichen Befehl von David von Hilchen für Livland entworfene Landrecht, welches eine allgemeine Reform der Gesetzgebung bezweckte, ward nicht vollständig eingeführt, erhielt, wie die ganze Gesetzgebung aus der ephemeren polnischen Regierung, fast gar keinen Einfluss auf das spätere Recht, und kam vielmehr ganz in

*) Den Adel wenigstens betreffend, wüsste ich keine anderen, als die, das Privatrecht fast gar nicht berührenden *pacta subjectionis* und das *Diploma unionis*. d. Vf.

Vergessenheit. — Von den einheimischen Rechtsquellen, welche sich bis dahin gebildet, hatten nur wenige eine allgemeine Gültigkeit; die meisten enthielten nur singuläres Recht des Adels und der Städte. — Namentlich galten die im Ritterrecht enthaltenen Bestimmungen nur für die Ritterschaften (?), und dasselbe war mit dem grössten Teil der übrigen Rechtsquellen aus der Zeit der Selbstständigkeit Livland's der Fall. — Das Stadtrecht bildete sich auf seinem eigenen Wege fort und wusste sich vom Einfluss des Landrechts, selbst bis in die jüngsten Zeiten, fast ganz frei zu erhalten. — Alle Fälle, wo diese singulären Rechte nicht anwendbar waren, oder wo sie nicht zureichten, wurden nach dem römischen, und dem gemeinen deutschen Rechte überhaupt beurteilt. — Als aber Livland unter schwedische Herrschaft gelangte, wurden zwar sowohl dem Lande, als den Städten die früheren Rechte, Privilegien, u. s. w. bestätigt; es ward jedoch als allgemeine Rechtsnorm für das Land das allgemeine schwedische Landrecht eingeführt (?), und überhaupt schon dadurch, jedoch auch durch specielle Gesetze, z. B. den königl. Brief v. 12,

*Junius 1707, die Anwendbarkeit des römischen Rechts sehr beschränkt *) Auch die während der schwedischen Regierung speciell für Livland erlassenen Rechtsquellen beruhten grösstenteils auf Grundsätzen des allgemeinen schwedischen Rechts, und schlossen sich nur höchst selten an das alte Recht, namentlich an das singuläre livländische Adelsrecht an, welches sich daher fast ganz in seiner Reinheit erhielt. Indessen bildete sich dasselbe durch die Praxis, wenn gleich oft auf schiefe Weise aus, indem besonders viele, mit dem alten Recht ganz contrastirende Grundsätze des schwedischen Rechts mit demselben amalgamirt wurden. Dadurch aber, dass die Praxis höchst schwankend und ungewiss war, und dass an wissenschaftliche Verarbeitung der grossen Masse von Rechtsquellen gar nicht gedacht wurde, entstand eine Rechtsunsicherheit, die noch mehr dadurch wuchs, dass, als Livland dem russischen Scepter unterworfen ward, zu den bisherigen Rechtsquellen, welche bei der Unterwerfung sämmtlich bestätigt wurden,*

*) Schade, dass Recensent für beide Facta, die wirkliche Einführung und die grosse Beschränkung keine Beweise anführt.

noch das russische Reichsrecht hinzukam. Während der russischen Regierung sind nemlich sehr viele Verordnungen speciell für Livland erlassen worden, welche zwar grösstentheils das öffentliche Recht betrafen, jedoch auch auf das Privat- und Criminalrecht, so wie den Process nicht unbedeutenden Einfluss gewannen; auch diese schlossen sich nicht immer an das ältere Recht an, wodurch manche Inconvenienzen entstanden. — Neben diesen speciell für Livland erlassenen Verordnungen fand aber auch das allgemeine russische Reichsrecht in Livland Eingang, und wenn gleich die russische Regierung wiederholt den Vorzug der bei der Unterwerfung bestätigten früheren Provinzialrechte anerkannt hat und noch anerkennt, das russische Reichsrecht aber in Beziehung auf die Ostseeprovinzen stets nur als ein Subsidiarrecht ansieht, so nahm doch die Praxis, wiewohl durchaus ohne allen Plan, und ohne sich irgend an Grundsätze zu halten, — also ganz willkürlich, — Vieles aus dem allgemeinen russischen Rechte auf, was den besonderen Provinzialrechten widerspricht, und mit demselben schwer zu vereinigen ist. Endlich ist in der

neuesten Zeit, seit der Aufhebung der Leibeigenschaft, für die Bauern durch eine besondere und selbstständige Gesetzgebung v. J. 1819., die auch das Privatrecht umfasst, gesorgt, und dieses Privatrecht der Bauern ist später auch in gewissen Fällen auf die Rechtsverhältnisse der s. g. freien Leute und zünftigen Bürger auf dem Lande ausgedehnt worden.

Bei dieser, in ihrer Art seltenen Unsicherheit des Rechtszustandes, bei diesem regellosen Schwanken der Praxis ist es eine höchst erfreuliche Erscheinung, dass man gegenwärtig anfängt, das livländische Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, und jeder Beitrag dazu ist dankenswerth. Der livländische Landrath, und Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, Herr R. J. L. Samson von Himmelstiern, bereits durch die Bearbeitung des livländischen Prozesses (2 Teile, Riga, 1824., 8.), so wie durch einige Abhandlungen in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland, den vaterländischen Rechtsgelehrten rühmlichst bekannt, tritt nun mit der Darstellung eines der schwierigsten Teile des livländischen Privatrechts,

nemlich des Erbrechts, auf; denn dieses macht den Hauptinhalt des vor uns liegenden Werkes aus, welches Sr. Majestät, dem Kaiser Nicolai Pawlowitsch, gewidmet ist. — In der Dedication sagt der Verfasser, dass er sein Werk unternommen habe, „in dem Bewusstseyn, dass es, dem Bedürfnisse seines Vaterlandes entsprechend, als Vorarbeit zu einem Inbegriff der Provinzialgesetze dienen könne, mit welchem, als Gesetzbuch, Seine Majestät einst die Ostseeprovinzen beglücken dürfte,“ wobei wir bemerken, dass der Verf. Mitglied der im J. 1818. errichteten livländischen Provinzialgesetz-Commission ist. Indess ist das vorliegende Werk nicht, wie man aus Obigem schliessen dürfte, ein Entwurf zu einem Teile eines künftigen livl. Gesetzbuches, sondern dessen Hauptzweck ist vielmehr offenbar, — wie auch schon aus der Vorrede hervorgeht — eine Darstellung des heutigen Rechts.

Das ganze Buch zerfällt in zwei Haupttheile: Erbschaftsrecht S. 1—356., und Näherrecht S. 357 bis 384 und enthält ausser einer Beylage zum §. 825. (eine Entscheidung des Senats das von Schoultzsche Familienfideicom-

miss betreffend) noch vier unten näher zu bezeichnende *Excurses* S. 530 — 534. Ein vollständiges alphabetisches Register S. 535 — 566 schliesst das Ganze.

Was zuvörderst das Erbschaftsrecht betrifft: so zerfällt dasselbe in acht Titel: 1) Vom Erbrecht überhaupt und von Erbschaften S. 1 — 70. Nachdem der Vf. einige Begriffe bestimmt und allgemeine Sätze vorgetragen, so handelt er hier von den Bestandteilen einer Erbschaft, der Erbfähigkeit, der verschiedenen Anwendung des Erbrechts nach seinem Gegenstande, vom Erbansfall, von der Legitimation des Erben, der Verhandlung und Sicherstellung der Erbschaft, der Ueberlegungsfrist für den Erben, und von dem Antritt und der Entsagung der Erbschaft. — Hierauf folgt 2) die Intestat- oder gesetzliche Erbfolge (S. 71 — 164), und zwar werden auch hier einige allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt, und alsdann von der gesetzlichen Erbfolge unter Eheleuten, der gesetzlichen Erbfolge unter Blutsverwandten, nach vier Classen und von der Erbfolge der Corporationen, öffentlichen Anstalten und der Krone gehandelt. 3) Der dritte Titel (S. 165 — 257), von der

Erbfolge aus Testamenten, enthält gleichfalls zuörderst allgemeine Bestimmungen; dann die Lehren von der s. g. testamentifactio activa und passiva, vom Vermögen über welches testirt werden kann, von der Form, dem Inhalt, der Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente, von streitigen Testamenten und der Ungültigkeit und Aufhebung der Testamente. 4) Der vierte Titel (S. 258 — 311) handelt vom Codicill, vom Vermächtniss und Fideicommiss, den Rechten und Verbindlichkeiten des Legatars und Fideicommissars, und von perpetuellen Legaten und Fideicommissen. Die folgenden Titel enthalten 5) die Lehre von Erbverträgen (S. 312 — 315), 6) von der Erbfolge in Krons-Arrendegütern (auf gewisse Zeit verliehene Kronsgüter) und Arrendegelder (Pachtgelder für Kronsgüter) (S. 341 — 345) und 8) vom Erbschafts Kauf (S. 346 — 356). — Hinsichtlich dieser Anordnung des Ganzen müssen wir zuörderst bemerken, dass durch die Stellung der Lehre von der Erbschafts-Antretung und Erwerbung, und den Wirkungen der letzteren in den ersten Titel manches Unbequeme, namentlich bald Trennung der

zusammengehörigen Gegenstände; bald *Wiederholungen* veranlasst worden, welche auch sonst oft vorkommen. Man vergleiche nur §. 631 mit §. 876; §. 24. mit §. 158; §. 147. mit §. 973 fg; §. 142. fg. mit §. 922; — und wie zerstückelt sind z. B. die Lehren von der *Entsagung der Erbschaft* (§. 104. 109. fgg., 163. fgg., 892 fgg.); von den *Wirkungen der Erbschaftserwerbung* (§. 5—21. 129 — 131. 201 u. s. w. 934 fgg.); von der *Collation* (§. 267. 285. fgg., 904 fgg.) und andere.

Viel nachtheiliger aber, als die eben erwähnten, hat auf die *Darstellung des Ganzen* ein anderer Fehler in der *Anordnung* gewirkt. *Rec.* hat eben nicht absichtslos eine *historische Skizze* über die *allmälige Ausbildung der livländischen Rechtsquellen* gegeben. Aus dieser erhellet, wie sich in *Livland* mehrere *Rechte* neben einander, und fast *unabhängig* von einander bildeten, und es lassen sich namentlich im *Privatrecht* unterscheiden: 1) ein *allgemeines livländisches Recht*, grösstentheils auf *Bestimmungen des schwedischen, und gemeinen deutschen* (das *römische und canonische* mit inbegriffen), so wie des *russischen Rechts* gegrün-

det. Es gilt in allen Fällen, wo nicht 2) eines der drey singulären Rechte zur Anwendung kommt; nemlich a) das Adelsrecht, welches hauptsächlich aus dem livländischen Ritterrecht und den verschiedenen Privilegien und singulären Gesetzen für den livländischen Adel aus der bischöflichen und Ordenszeit, zum Teil auch aus den späteren Regierungen geschöpft wird; b) das Bauerrecht, auf der livländischen Bauerverordnung v. J. 1819 beruhend; c) das Stadtrecht, welches auf den in allen livländischen Städten geltenden rigischen Statuten und den einzelnen singulären städtischen Rechtsquellen beruht. Für alle diese singulären Rechte tritt, im Fall sie nicht zureichen, in der Regel das allgemeine livländische Recht als Hülfquelle ein. — Besonders weichen diese verschiedenen Rechte in ihren Bestimmungen über das Erbrecht sehr bedeutend von einander ab, indem diese zum Teil von ganz individuellen Principien ausgehen. Unter diesen Umständen ist nun aber auch die Nothwendigkeit einer absoluten Trennung der verschiedenen Gesetzgebungen bei der wissenschaftlichen Behandlung, namentlich des Privatrechts

und vorzüglich des Erbrechts sehr einleuchtend, und eben so einleuchtend ist es, dass die Unterlassung einer solchen Trennung, und das ganz ungeordnete Durcheinanderwerfen der Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen, — wie man solches in dem Werke des Hrn. v. S. überall antrifft, — nothwendig zu den größten Missgriffen führen muss. Bey einer Bearbeitung des livländischen Erbrechts in seinem ganzen Umfange würden wir daher vor Allem folgende Hauptabtheilungen machen: 1) Allgemeines livländisches Erbrecht; 2) Erbrecht des livländischen Adels; 3) Erbrecht der livländischen Bauern; 4) Erbrecht nach livländischen Stadtrechten, wozu noch 5) die Darstellung der auf einem besonderen Privilegium v. J. 1675. beruhenden, abweichenden gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass eines livländischen Geistlichen kommen würde. — Der Vf. hat diese verschiedenen Rechte blos im 2ten Titel bey der Darstellung der gesetzlichen Erbfolge unterschieden, aber wie? Die allgemeinen Bestimmungen (§. 181 — 186) belegt er durch Citate aus allen möglichen Rechtsquellen, geht hierauf auf die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten über, und handelt zunächst

(§. 189. fgg.) vom gesetzlichen Erbteil der Wittwe und des Wittwers adeligen Standes. Die Bestimmungen darüber schöpft er nicht nur aus dem Ritterrecht, dem sylvesterschen Gnadenrecht und anderen Adelsprivilegien, — sondern auch aus dem schwedischen Landrecht; ja sogar aus dem schwedischen Stadtrecht und dem rigischen Stadtrecht!! vergl. §. 189. Anm. a. und Anm.*). Darauf ist (§. 209—220.) von der Teilung und gesetzlichen Erbteilen der Prediger-Wittwen und Wittwer; sodann (§. 223 — 229.) der Wittwe und des Wittwers bürgerlichen Standes und bey dieser Gelegenheit auch von der Einkindschaft, und endlich (§. 230—240) von der Teilung und den Erbteilen der Wittwe und des Wittwers vom Bauernstande die Rede. Bey der hierauf folgenden gesetzlichen Erbfolge unter Blutsverwandten schickt der Vf. wieder (§. 241—267.) allgemeine Grundsätze voraus, wobey abermals alle Gesetzgebungen durcheinander geworfen werden. Vergl. besonders die Anmerkungen zu §. 242. 244. 246. 251. 252. 258. Im §. 251. werden für die gesetzliche Erbfolge unter Blutsverwandten (ohne einen Unterschied zwischen

den verschiedenen Rechten zu machen) vier Classen, nemlich die des römischen Rechts angenommen, obschon keine der in der Not. a. zu diesem Paragraph angeführten Stellen der Provinzialrechte das Geringste von diesen Classen weiss. Im Gegentheil können für das livländische Adelsrecht gerade nach den vom Vf. angeführten Gesetzstellen (Ritterrecht Cap. 11. 62. und Sylvesters Gnadenrecht §. 8.) durchaus nur zwei Classen von gesetzlichen Erben angenommen werden; wogegen die vom Vf. gleichfalls allegirte Bauerverordnung offenbar sechs Classen gesetzlicher Erben kennt, und von beiden weichen wieder die Bestimmungen des schwedischen und rigischen Stadtrechts ab. Statt nun die Einteilung der gesetzlichen Erben in Classen aus dem Geiste jeder einzelnen Gesetzgebung abzuleiten (da in keiner derselben eine solche Einteilung ausdrücklich angegeben wird) zwingt vielmehr der Vf. die Bestimmung der verschiedenen Gesetzgebungen in die vier Classen des römischen Rechts mit Gewalt hinein und verstösst dadurch nicht nur ganz gegen den Geist dieser Legislationen, sondern entstellt auch und verunstaltet die gesetzlichen Bestim-

mungen, wenn sie in das von ihm angenommene System nicht passen wollen, wie diess bei den meisten der Fall ist. — Bei der Erbfolge der ersten Classe in niedersteigender Linie nemlich wird, — nachdem in §. 268 — 270. einige allgemeine Bestimmungen über die Erbfolge der Descendenten mit Citaten aus dem livländischen Adelsrecht, dem römischen und russischen Recht vorausgeschickt worden, — im §. 271 gesagt, dass der Betrag der Erbteile sich theils nach dem persönlichen Stande und dem Geschlecht der erbnehmenden Descendenten, theils nach der Eigenschaft der Erbstücke, theils nach dem Orte, wo sie belegen sind, richte. Und nun folgen die Bestimmungen über die Erbteile 1) der adeligen Söhne und Töchter in unbeweglichem Vermögen, auf dem Lande und in der Stadt und im beweglichen Vermögen, §. 272 — 290; — sodann 2) der Kinder Geistlicher, §. 291 — 294; — 3) der Kinder bürgerlichen Standes §. 295 — 301, und 4) der Kinder aus dem Stande der livländischen Bauern §. 302 — 311. Eben so wird bei der zweiten Classe, nach einigen allgemeinen, auf römisches Recht sich gründenden Bestimmungen (§. 312

— 314) zuerst von der Erbfolge unter Adligen, §. 315 — 324; hierauf von Erbfällen der Geistlichen §. 325 — 330; sodann von Erbfällen bei Personen bürgerlichen Standes §. 331 — 233, und zuletzt von Erbfällen der livländischen Bauern §. 334—338. gehandelt. Dieselbe Anordnung finden wir bei der dritten Classe, §. 339 — 349; dagegen bei der vierten §. 350 — 352. gar keine Unterscheidung der Art vorhanden, aber freilich auch kein einziger der aufgeführten Sätze mit irgend einem Beleg versehen ist. — Wie ist es bei einer solchen Darstellung möglich, den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen eines jeden Rechts und einer jeden Gesetzgebung, geschweige denn den Geist der letzteren aufzufassen?!*) Und den-

*) Dem? giebt Recensent noch ein! zur Gesellschaft. Beide jedoch machen zusammen eine schlechte Compagnie. Die einzelnen Bestimmungen eines jeden Rechtes erhellen ja aus den Citaten selbst, und den Geist einer jeden Gesetzgebung wird ja wohl aus diesen allegirten Bestimmungen, derjenige selbst auffassen, der sich des Buchs in irgend einer andern Absicht bedient, als um eine solche Recension zu schreiben. Aus einzelnen Bruchstücken den Geist einer Gesetzgebung vollständig aufzufassen, ist an sich schwierig und misslich; wohl aber kann die Zusammenstellung des Ein-

noch ist in dieser Hinsicht die Darstellung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem vorliegenden Werke noch leidlich gegen die Art der Behandlung anderer Lehren, wo die Bestimmungen der verschiedenen Rechte ohne alle Unterscheidung und Sonderung aneinander gereiht sind. Rec. begnügt sich nur ein Paar der auffallendsten Beyspiele einer solchen völlig unwissenschaftlichen Compilation anzuführen. Im §. 32. werden die Gegenstände aufgezählt, welche zum beweglichen, im §. 35. und 36. diejenigen, welche zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden. Als Belege zu den in diesen Paragraphen enthaltenen Sätzen finden wir in den Noten bunt durcheinander allegirt Stellen aus dem livländischen Ritterrecht, aus Adelsprivilegien, aus dem schwedischen Landrecht *)

zeln aus den verschiedenen Gesetzgebungen den Geist darstellen, welchen die Praxis in das Ganze legte, das sie, sich selbst überlassen, ausbildete. Aber Rec., bey seinen?! zwischen verschiedenen Empfindungen umher ballottirt, will nun einmal ein klapperndes Skelett, statt eines leidlichen Körpers mit — Fleisch und Blut. d. Vf.

*) Es ist unbegreiflich, wie der Recens. unter meinen Allegaten zu §§. 32. 35. 36. 181—186. hat etwas aus *schwedischem Landrecht* erblicken können. Ich bin weder hier,

dem russischen Recht, der livländischen Bauer-Verordnung, dem römischen Recht, Präjudicate des livländischen Hofgerichts, u. s. w. Betrachten wir die verschiedenen in Livland geltenden Rechte genauer, so finden wir, dass in denselben der Begriff von beweglichem und unbeweglichem Vermögen keineswegs derselbe ist. Es ist z. B. die fahrende Habe des livländischen Ritterrechts und der übrigen Rechtsquellen aus der s. g. angestammten Periode nicht, — wie der Vf. im §. 29. anzunehmen scheint, — gleichbedeutend mit dem, was er in §. 32. als bewegliches Vermögen bezeichnet, sondern der Begriff der fahrenden Habe ist weit beschränkter, indem davon ausdrücklich Musteil, Gerade, Heer-

noch sonst auf die Idee gekommen, aus *dieser* Rechtsquelle irgend etwas zu allegiren, da ich in Betreff des schwedischen Landrechts ein Widersacher, und in Betreff des allgemeinen livländischen Provinzialrechts nicht nur ein Ungläubiger, sondern auch so freigeisterisch bin, anzunehmen, dass wenn für allgemeine Rechtsbegriffe die gesetzliche Bestimmung des *einen* singulären Rechts ermangelt, und in dem *anderen* vorhanden ist, letztere füglich aushelfen kann, sobald sie mit *ersterem* vereinbar ist, und dass, wenn alle singulären Rechte schweigen, das Hülfrecht sich das Wort nehmen mag. d. Vf.

gewette ausgeschlossen werden (livl. Ritterrecht cap. 56. u. 23. u. a.), wie der Vf. S. 88. u. 94. selbst anerkennt; und dennoch der adeligen Wittwe, der dem Gesetze nach nur „die fahrende Habe“ zusteht (Ritterr. a. a. O. u. Sylv. Gnadenrecht u. s. w.), „alles im Nachlass befindliche bewegliche Vermögen nach §. 32.“ zukommen lassen will, (§. 197 und 200), ohne davon irgend einen Grund anzugeben! — Ebenso werden die Bestimmungen der verschiedenen Rechte über wohl erworbenes und ererbtes Vermögen in den §§. 38—41. durcheinander geworfen, obschon der Begriff, den die einzelnen Gesetzgebungen mit ererbtem Vermögen — Erb- oder Stammgut — verbinden, sehr verschieden ist. Das livländische Ritterrecht (cap. 66.) versteht unter Erbgut dasjenige unbewegliche Vermögen, welches vom Vater auf den Sohn, also in gerader niedersteigender Linie vererbt ist; das schwedische Recht dagegen nennt jedes Gut, welches vermöge der gesetzlichen Erbfolge (also ohne Beschränkung auf die gerade Linie) vererbt worden, Erbgut (Schw. Test. Stadga v. J. 1686. §. 1.); der Abweichungen des rigischen Stadtrechts — welche übrigens nicht sowohl, we-

nigstens nicht zunächst auf der ehelichen Gütergemeinschaft, als vielmehr auf dem Verfangenschaftsrecht beruhen, — gedenkt der Vf. selbst in der Anmerkung zum §. 39. Und vollends verschieden von diesen Erbgütern der Provinzialrechte sind die, in Livland daher gar nicht anwendbaren Bestimmungen des russischen Rechts über das ererbte oder Geschlechtsvermögen, wo selbst bewegliches Vermögen die Natur des ererbten annehmen kann. Ohne irgend hierauf Rücksicht zu nehmen, stellt der Vf. a. a. O. die verschiedenen Bestimmungen der Gesetze jedoch nicht vollständig, sondern nach eigenbeliebiger Auswahl, (weil sonst natürlich die Widersprüche der verschiedenen Gesetzgebungen zu grell auffallen würden) als ein Ganzes zusammen, welches weder im Gesetz, noch in der Praxis existirt. Daraus ergiebt sich aber von selbst, dass auch die Darstellung der Lehren, welche auf die verschiedene Natur der Erbgüter gegründet sind, namentlich in der testamentarischen Erbfolge (§. 408. fgg.) und im Nöherrecht (an vielen Stellen) durchaus falsch ist. — Solcher Beyspiele könnten wir noch viele anführen, begnügen uns jedoch, um nicht die Grenzen dieser

Blätter zu überschreiten, mit einer allgemeinen Verweisung besonders auf die §§. 23. 24. 185. 388. 308. 413 fgg. 432 und 862, in welchen das regellose Durcheinanderwerfen der verschiedenen Rechte, welches übrigens das ganze Buch charakterisirt, besonders störend in die Augen fällt.

Fortsetzung und Beschluss

in Nro. 85. der Litteratur - Zeitung.

*Wir wenden uns gegenwärtig zu einer andern Betrachtung, nemlich des Materials, der Quellen, aus welchem der Vf. die in seinem Werke vorgetragene Rechtssätze schöpfte. Der Verfasser giebt bloss im §. 66. im Allgemeinen an: „die Nachlass- und Erbrechte der Adelligen würden nach den ihnen besonders erteilten Privilegien, hauptsächlich aber nach dem Privilegium des Erzbischofs Sylvester v. J. 1457, nach dem Ritterrecht v. J. 1537 *) und nach*

*) Sonderbar, und wenigstens inconsequent ist es, dass der Vf. das Ritterrecht hier und sonst überall, wo er es citirt, vom J. 1537. datirt, da diess doch nur das muthmass-

*den hieher gehörigen (?) *) schwedischen Verordnungen beurteilt; die der livländischen Geistlichkeit nach dem schwedischen Stadtlagh **);*

liche Druckjahr der ersten Ausgabe des s. g. mittleren livl. Bitterrechts ist, welches indess schon viel früher existirte. Wir verweisen desfalls auf den geist- und gehaltvollen Versuch einer Geschichte der livl. Ritter- und Landrechte von *J. C. Schwartz*. Riga, 1794. 8. und in *Hupels* neuen nordischen Miscell. Stück 5 und 6.

*) Das *hieher* und weiter unten das *hieselbst*, worüber *Rec.* durch ein ? Zweifel oder Ungewissheit ausdrückt, bezieht sich leicht begreiflich in §. 66. auf die abzuhandelnde Materie, nicht auf Ritterrecht u. s. w., u. in §. 67. auf die in §. 66. eben angeführten Rechtsquellen. d. V.

***) In einer Anmerkung hierzu zeigt der Vf., dass die Stadtrechte, nach welchen zufolge Priesterprivilegiums vom 1. Nov. 1675. §. 13. die Erbfolge der Geistlichen beurteilt werden soll, „die *schwedischen*, keineswegs aber — wie man anzunehmen oft geneigt sey — die rigischen Stadtrechte seyen, welche nach jetzigem Inhalt und nach jetziger Form damals noch nicht existirten.“ — Von jener angeblichen Annahme ist uns nichts bekannt, indem, so viel wir wissen, nicht nur die Praxis, sondern auch die Schriftsteller über das livl. Erbrecht (*Gadebusch*, *Buddenbrock*, *Nielsen*) stets die Erbfolge in den Nachlass eines Geistlichen nach schwedischen, und nicht nach rigischem Stadtrecht beurteilt haben. Der letztere Satz dagegen ist offenbar falsch; denn ihrem Inhalte nach bestehen die Bestimmungen des heutigen rigischen Stadtrechts über das Erbrecht bereits seit dem

die der **Personen** bürgerlichen Standes nach den besonderen städtischen **Privilegien** und dem **Rigischen Stadtrecht**; die der **Professoren** und **Schulbeamten** nach den nemlichen **Gesetzen**, nach welchen sich der **Adel** richtet; und die der **livländischen Bauern** und der auf dem **Lande** wohnenden zünftigen **Bürger** nach der **Bauer-Verordnung v. J. 1819**. In allen **Erbschaftsfällen**, — heisst es ferner in §. 67. — über welche hieselbst (?) keine bestimmte **Verordnung** vorhanden sey, diene das **römische Recht** als **Hülfsrecht**, insofern **Allerhöchst Kaiserliche**, für **Livland** speciell gegebene **Befehle** nicht etwas **Besonderes** festsetzen würden.“ — **Abgesehen** davon, dass dieser **Gegenstand**, für seine **Wichtigkeit** und für die vielen **Controversen**, die darüber in der **Praxis** herrschen, viel zu kurz abgefertigt ist, wodurch auch der **Sinn** zum **Theil** dunkel wird, findet sich in obigen — übrigens **sämmtlich unbelegten** — **Sätzen**, manche offen-

13ten Jahrhundert; und ihre jetzige **Form** haben die **rigischen Stadtrechte** schon im **J. 1675** erhalten, wie **Schwartz** (Vf. einer **Gesch. der rigischen Stadtrechte** in **Gadebusch's** **Versuchen u. s. w.** **Band 2. Stück 3**) gezeigt hat.

bar irrige *Behauptung*. Dahin gehört namentlich, dass die *Erbrechte der Professoren und Schulbeamten nach den nemlichen Gesetzen zu beurtheilen seyen*, nach welchen sich der *Adel* richtet. *Worauf gründet sich diese Behauptung? Mit welchem Recht will der Verfasser Privilegien und singuläre Rechte, welche die Ritter- und Landschaft Livlands, der immatriculirte livl. Adel (der von dem russischen Reichsadel wohl zu unterscheiden ist) erworben und bestätigt erhalten hat, auf andere Individuen ausdehnen? Die Professoren und Schulbeamten und alle Beamten und s. g. Litteraten überhaupt, geniessen, als solche, keineswegs die besonderen Rechte des livländischen Adels — wiewohl die Praxis solches hin und wieder statuirt; — ein Anderes ist es freilich mit denjenigen solcher Beamten u. s. w., welche Glieder der Ritter- und Landschaft sind, und daher nach dem Adelsrechte zu beurtheilen sind. Die Erbrechte und überhaupt alle Rechtsverhältnisse der Beamten, Litteraten und anderen Individuen, die nicht zu einem der besondern, singuläre Rechte geniessenden Stände gehören, müssen, wie wir oben gezeigt haben, nach allgemeinem Provinzialrechte beurteilt wer-*

den, dessen vorzügliche Quelle das schwedische Recht ist, welches nach ausdrücklichen Gesetzesvorschriften vor dem römischen und gemeinen deutschen Recht überhaupt den Vorzug haben soll, und hieraus ergiebt sich denn auch die Gesetzwidrigkeit der vom Vf. im §. 67. aufgestellten Behauptung mit ihren durch das ganze Werk greifenden Wirkungen. — Noch haben wir in Beziehung auf die Quellen, aus denen der Verfasser schöpfte, zu bemerken, dass er der Anwendbarkeit des russischen sowohl, als des römischen Rechts in Livland eine Ausdehnung zugeeignet hat, die sich auf keine Weise rechtfertigen lässt. Was zunächst das russische Recht anbetrifft, so hat der Vf. selbst theils in §. 97., theils an einem andern Orte*) die Anwendbarkeit namentlich des russischen Reichsrechts in Livland mit Recht als sehr beschränkt anerkannt. Ausser den speciell für Livland erteilten russischen Gesetzen nemlich — deren nur sehr wenige **) das Privatrecht und zumal

*) Bröckers Jahrbuch für Rechtsgel. Band 2. S. 30. fgg.

**) S. 27. sagte Recensent, dass während der russischen Regierung sehr viele Verordnungen für Livland speciell er-

das Erbrecht betreffen, — hat das allgemeine russische Reichsrecht mit Ausnahme sehr weniger Fälle, nur eine subsidiäre Gültigkeit. Schon ein flüchtiger Blick auf das allgemeine russische Erbrecht zeigt, wie verschieden es in seinen Grundprincipien von den Bestimmungen der livl. Erbrechte ist *) , und wie unvereinbar daher jenes mit diesem ist, wovon wir bereits oben ein Beispiel hinsichtlich des Unterschiedes zwischen wohl-

lassen worden, welche, obgleich grösstentheils das öffentliche Recht betreffend, dennoch auf das Privat- und Criminalrecht, so wie den Process nicht unbedeutenden Einfluss gewannen. Hier S. 55. heisst es, dass ausser den speciell für Livland erteilten russischen Gesetzen — deren nur sehr wenige das Privatrecht und zumal das Erbrecht betreffen — das allgemeine russische Reichsrecht, mit Ausnahme sehr weniger Fälle nur eine subsidiäre Gültigkeit habe. Sehr viel und sehr wenig sind von einander verschieden; nicht unbedeutenden (d. i. bedeutenden) Einfluss aber kann man nicht gewinnen, wenn man denselben nur als Ausnahme in sehr wenigen Fällen äussert. Widerspricht sich Bec. auf solche Weise in 16. halben Quartseiten: so hätte er gegen meine angebliche Wiederholungen auf 534 ganzen Octavseiten nicht so strenge seyn sollen. d. Vt.

*) Das russische Erbrecht soll in seinen Grundprincipien verschieden seyn von dem livländischen. Gut; daraus folgt

erworbenem und ererbtem Vermögen anführten. Im offenbaren Widerspruche mit seinen eigenen früher ausgesprochenen, ganz richtigen und gesetzgemässen Ansichten zieht der Vf. eine Menge von russischen Gesetzen zum livländischen Erbrecht, die durchaus in Livland unanwendbar sind, und wohin wir vorzüglich die Uloshenie (das russische Gesetzbuch der Zaren Alexei

aber noch keineswegs, dass nicht eine *einzelne Bestimmung* jenes Rechts mit diesem verträglich, oder auf dieses anwendbar, oder dieses durch jenes ergänzt seyn sollte. Wenn es z. B. in der schwedischen Vorm. Ordn. 1669. §. 23. und in der Bauer-Verordnung 1819. §. 577. übereinstimmend mit den Ucasen 1807. 15. Juny und 1816. 31. Aug.) heisst, dass Sachen, die nach ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit der Zerstörung unterworfen sind, und nach ihrer Benutzung als unentbehrlich oder als überflüssig gelten, unterschieden werden sollen, und wenn der Ucas 1824. 28. Aug. erklärt, dass *Perlen* dem Verderben und der Verwesung unterworfen seyen, Silber, Gold und ächte Steine aber nicht: so werden Erben und Vormünder auf den Grund der Vormünder - Ordnung u. des Ucases v. 1824. keinen Augenblick in dem Entschluss anstehen, was sie zum Besten der Unmündigen mit Perlen machen, die sich in der Erbschaft vorfinden (§. 53. meines Erbrechts), unbekümmert, ob die Grundprinzipien des russischen Erbrechts mit dem livländischen übereinstimmen oder nicht. d. Vf.

*Michailowitsch v. J. 1649) und die älteren Rechtsquellen rechnen, die vor Livlands Unterwerfung unter den russischen Scepter erlassen worden sind. Solche Gesetzstellen stossen überall auf, und wir brauchen daher nicht auf einzelne Citate aufmerksam zu machen. Der Vf. geht aber noch weiter, indem er sogar Gesetze als in Livland gültig allegirt, welche, nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, in Livland gar nicht angewandt werden sollen, noch dürfen. Dahin gehört namentlich das russische Banqueroutreglement vom 19. Dec. 1800, dessen Anwendbarkeit in Livland durch den Senatsucás v. 1. Dec. 1801 ausdrücklich aufgehoben worden, und welches dessen ungeachtet häufig vom Vf. citirt wird, z. B. zum §. 110. 152. 357. 644. u. a. m. — Bey der historischen Darstellung der Ausbildung der livländischen Rechtsquellen, die wir oben als Einleitung vorausschickten, haben wir wiederholt *) bemerkt, wie geringen*

*) Die Wiederholung war um so überflüssiger, als die Bemerkung selbst zum Teil unrichtig, also eigentlich werthlos ist. d. Vf.

Einfluss das römische Recht auf dieselben hatte, und wie namentlich in der schwedischen Regierungszeit die Anwendbarkeit desselben in Livland ausdrücklich beschränkt und in seine Grenzen) zurückgewiesen worden ist, was auch während der russischen Herrschaft wiederholt geschehen (vergl. besonders den S. U. vom 10. Aug. 1786. in der Malama-Meyer-Ceumernschen Erbschaftssache). Es kann daher das römische Recht, besonders im livländischen Erbrecht, welches sich so ganz eigenthümlich im Geiste des germanischen Rechts ausgebildet hat**), nur mit vieler Vorsicht und mit Einschränkungen angewandt werden. Dagegen hat der Vf. sein Werk mit einer Menge von Bestimmungen des römischen Rechts überschwenmt***), die ganz dem Geiste der Provincialrechte und*

*) Ich bitte, in welche Grenzen denn? d. Vf.

**) Wie eigentlich im Geiste des germanischen Rechts die Ausbildung des livl. Erbrechts war, erhellet freilich unter andern aus den beigebrachten Auszügen des Hilchenschen, Mengdenschen u. Budberg-Schraderschen Erbrechts. d. Vf.

**) Natürlich, wenn die vaterländischen Rechtsquellen versiegten, oder, wie im allgemeinen livl. Provincialrecht, uferlos daherrieselten. d. Vf.

Vorschriften einzelner Provinzialgesetze entgegenstehen. Ein Beyspiel haben wir bereits früher angeführt, indem wir zeigten, wie der Vf. ganz wider den Geist der Provinzialrechte, für die gesetzliche Erbfolge nach livl. Recht, ohne Unterschied, die vier Classen des römischen Rechts angenommen. Besondere Vorsicht *) ist aber bey der Anwendung des römischen Rechts in der Lehre von Testamenten erforderlich, indem nur wenige Bestimmungen desselben mit der Hauptquelle der livl. Testamentslehre, nemlich der schwedischen Stadga (Verordnung) über Testamente v. 3. Jul. 1686. vereinbar sind. In dieser Hinsicht wollen wir nur noch ein Paar der wichtigsten und folgenreichsten Irrthümer des Vfs. beispielsweise beleuchten. — Welchen Einfluss auf die Lehre von der Erbeseinsetzung, vom jus accrescendi etc. der römisch-rechtliche Grundsatz: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*, hat, ist bekannt. Der Vf. hat ihn auch in das livländische Erbrecht mit aufgenommen (§. 3. 882),

*) Ueber die besondere Vorsicht kommt Rec. hier und a. a. O. nie zu der besonderen Einsicht, d. Vf.

obschon er in Livland ganz unanwendbar ist. Denn abgesehen davon, dass er sich im livländischen Provincialrecht nirgends ausdrücklich bestätigt findet, steht demselben theils der Umstand entgegen, dass der Erblasser nach livländischen Rechten überhaupt nur über einen Teil seines Vermögens, nemlich über das bewegliche und wohlerworbene, keineswegs aber über Erbgüter auf den Todesfall disponiren darf, theils die merkwürdige Vorschrift der schwedischen Testamentsstadga §. 5., wo es heisst: Hat einer mehr testirt, als unsere Rechte und diese Verordnung mitbringt, muss das Testament gerichtet und dahin reducirt werden, was dem Rechte und dieser Verordnung ähnlich ist, und desfalls das ganze Testament in dem, was zulässig ist, nicht umgestossen werden.“ — Dahin lässt wohl auch der Vf., wiewohl freilich im grellsten Widerspruch mit seinen eigenen Behauptungen a. a. O. (§. 3. u. 882.), dennoch an anderen Stellen (z. B. §. 508. 585. 845.) sowohl Testament als Erbvertrag neben einander und beyde neben der gesetzlichen Erbfolge bestehen. — Dass durch die so eben angeführte Vorschrift der schwedischen Testaments-

stadga viele Bestimmungen des römischen Rechts über die Ungültigkeit der Testamente ausgeschlossen werden, und das römische Recht daher in dieser Lehre nur mit vieler Vorsicht und mit bedeutenden Einschränkungen angewandt werden darf, ist einleuchtend. Mithin ist es durchaus falsch, wenn der Vf. dessen ungeachtet fast die ganze Lehre des russischen Rechts von ungültigen Testamenten ohne alle Prüfung in sein Werk aufnimmt (§. 370, fgg. 637. fgg.) *) — So wie auf der einen Seite in allen livländischen Rechten die Disposition über Erbgüter auf den Todesfall zum Nachtheil der gesetzlichen Erben verboten ist, so ist auf der anderen Seite die Dispositionsfähigkeit über das wohl erworbenene und bewegliche Vermögen durchaus unbeschränkt, worüber sich die Testamentsstadga §. 1. besonders deutlich und bestimmt in folgenden Worten ausspricht: „Nach dem Landrechte u. s. w. ist zulässig, an wen man

*) Ich möchte doch wohl wissen, aus welchen Gründen die Widergesetzlichkeit der Testamente überhaupt und die Ursachen ihrer Ungültigkeit, wovon die allegirten §§. handeln, mit der schwedischen Testamentsstadga nicht bestehen können? d. Vf.

will, zu testamentiren, eigenen oder fremden Kindern, oder an deren Erben mehr oder weniger, und einer vor dem anderen, alle wohlgewonnene Gründe und bewegliche Güter, ohne Unterschied, ob sie geerbet oder erworben sind, welches nach allem Gebrauch und Gewohnheit gleich gehalten wird; dagegen aber wird verboten, ohne rechtmässige Ursache der Exheredirung zu testiren und disponiren über *praedia avita*, nach wem selbige auch möchten erbfällig worden seyn“, — und in §. 2. heisst es: „Sollten sonst die, so unter das Landrecht gehören, kleine unmündige Kinder haben, welche annoch ihre Aufzuehung nicht bekommen, dass sie ihre Nahrung selbst erwerben können, noch einig ander Erb oder Erbgründe zu ihrer Aufzuehung haben, sollen die Eltern, so testiren wollen, zuerst ihren Kindern, nach Stande und Willkür, von ihrem behaltenen wohlgewonnenen Grunde und beweglichem Guthe so viel lassen, dass sie damit wohl aufgezogen werden können, bis sie auf eine oder andere dienliche Art sich selbst zu ernähren wissen. Wie wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen, dass keiner ohne grössere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder son-

derlich die kleine oder unmündig, welche ihre Eltern annoch nicht so sehr erzürnen können, in wohlgewonnenem Grunde und beweglichem Gute gar vorbeygehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierin observiren.“ — Wenn der Gesetzgeber so deutlich spricht, wie hier, und der Vf. dennoch die mit diesen klaren Vorschriften geradezu contrastirenden Bestimmungen des römischen Rechts über Notherben, Pflichtteil u. s. w. in Livland angewandt wissen will (§. 407. 416—448.), so kann man nicht umhin anzunehmen, dass der Vf. jene vaterländischen Gesetze durchaus nicht verstehen wollte; *) denn welche Mühe er sich auch gegeben, in einem besondern Excurse (S. 520 fgg.) seine sonderbare Behauptung darzuthun, — so können wir doch seine spitzfindigen Deutungen des Gesetzes, beym besten Willen, **) nicht für juristische Beweise anerkennen.

Es möge an diesen Beyspielen, die wir noch

*) Oder man kann auch annehmen, dass Rec. den Vf. durchaus nicht verstehen wollte. d. Vf.

**) Es bedarf in der That hier nur guten Willens.

d. Vf.

vielfältig vermehren könnten *), genügen, um diese Seite des Verfahrens des Vf. zu charakterisiren; wir brechen diese Betrachtung ab, da wir noch nothwendig Einiges über die Art und Weise sagen müssen, wie der Vf. das Material, aus welchem er schöpfte, verarbeitet hat. Vor Allem müssen wir hier bedauern, dass der Vf. das germanische Recht, welches, wie wir oben gesehen haben, die Grundlage der livländischen Provinzialrechte ausmacht, bey der Erklärung der letzteren und überhaupt gar nicht berücksichtigt hat, und wir müssen sogar nothgedrungen annehmen, dass der Vf. vom germanischen Rechte gar keine, oder doch nur eine höchst mangelhafte Kenntniss hatte. Denn in der That nur aus einer solchen Unkunde des germanischen Rechts lassen sich eine Menge von Irrthümern erklären, die in des Hrn. v. S. Werke vorkommen, und von denen bereits im Vorstehenden einige Beyspiele angeführt worden sind, theils noch angedeutet werden sollen. Wir machen hier vor Allem auf die Darstellung der ehelichen Güterrechte des Adels, be-

*) Aber mit welchem Glücke?

sunders in den Noten zu den §§. 197. und 200, und namentlich auf dasjenige aufmerksam, was daselbst über Morgengabe und Leibzucht oder Leibgeding gesagt wird. Zwar giebt hier der Vf. richtig an, dass im livländischen Recht der Ausdruck Morgengabe in einer doppelten Bedeutung vorkomme, theils in dem gewöhnlichen Sinne als s. g. donatio virginitatis, theils statt Wiederlage oder donatio propter nuptias germanica. Aber er verwechselt diese beyden von einander wesentlich verschiedenen Arten der Morgengabe wiederholt mit einander, führt, sowohl wenn er von der einen, als von der andern Gattung der Morgengabe spricht, zum Belege des Gesagten dieselbe Gesetzesstellen an,*) und verwechselt vollends sogar Mor-

*) Z. B. Cap. 55. des Ritterr. Dies rührt wohl daher, weil der Vf. übersah, dass von der eigentlichen Morgengabe nur in denjenigen Stellen des livländischen Ritterrechts die Rede ist, welche aus dem Sachsenspiegel entnommen sind; in allen übrigen Stellen des Ritterrechts dagegen, so wie in den sonstigen livländischen Rechtsquellen, z. B. in dem Wolmarschen Landtagsrecess v. J. 1545. (nicht v. 1534, wie es S. 90 am E. beim Vf. heisst), ist der Ausdruck Morgengabe immer uneigentlich, nemlich statt Wiederlage oder donatio p. n. germ. gebraucht. Aber auf solche

gengabe und Leibzucht mit einander! — Die Stelle im Cap. 53. des livländischen Ritterrechts, welche von dem Beweise der Morgengabe durch die Wittve handelt, und wo gesagt wird, dass wenn die Wittve solches selbst dritte bezeugen mag, u. s. w. sie „neger ys, dat tho beholden, denn er enich man affthogewinnen,“ — diese Stelle, und namentlich die letzten Worte versteht der Vf. (S. 85.) von einem vorzüglichem Hypothekenrecht (!) der Wittve im Nachlass des Mannes!!!*) — Und wie entstelll finden wir den Sinn des merkwürdigen Cap. 62. des Ritterrechts! Dasselbe handelt, — wenn man es richtig interpretirt — von der Theilung der Geschwister, — Brüder und Schwestern, — in in den väterlichen Nachlass, und von dem Anteil der Mutter — Wittve — an diesem Nachlass; es stellt zugleich den Grundsatz auf, dass die weiblichen Erben, — d. i. die Mutter und die Schwestern — ihren Anteil am unbeweglichen resp. ehemännlichen und väterlichen Nachlass

Resultate kann freilich nur ein sorgsames Quellenstudium und die Rechtsgeschichte führen!

*) Drei Ausrufungen hintereinander verdienen allerdings, dass ich meinen Irrthum abbitte. d. Vf.

nur *a d dies vitae* erhalten, und denselben nach ihrem Tode an die männlichen Erben — resp. Söhne und Brüder — zurück vererben (wedder erven); dass aber nicht umgekehrt die männlichen Erben ihren Anteil an Mutter und Schwester zurück vererben. (Vgl. auch *Riterr. cap. 51.* und das *Sylvestersche Gnadenrecht*). Was macht dagegen der *Vf.* aus diesen echt germanischen Bestimmungen? *) Er versteht sie so, als wenn darin von der Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten die Rede wäre; als ob darin die Mutter von der Succession in den Nachlass eines abgetheilten Sohnes, die Schwestern von der Succession in den Nachlass ihrer abgetheilten Brüder gänzlich ausgeschlossen wären, umgekehrt aber sollen die abgetheilten Schwestern von den abgetheilten Brüdern beerbt werdern u. s. w. (S. §. 312. fgg. 322 — 324.) Freilich hat der *Vf.* hinsichtlich dieser geschichtswidrigen und unlogischen Erklärung des Gesetzes zum Teil die Praxis — oder vielmehr einige Präjudicate

*) Was die Praxis daraus seit mehr als hundert Jahren gemacht hat! S. den Anhang in Betreff des Budberg-Schraderschen Entwurfs. d. Vf.

des livländischen Hofgerichts (denn andere interpretiren anders, obschon nicht besser) — für sich; dessen ungeachtet hätten wir aber in einer Bearbeitung des Erbrechts eine wissenschaftliche Erklärung der schwierigen Gesetze erwartet, und zwar um so mehr, da die Praxis, wie gesagt, zwischen mehreren unrichtigen Erklärungen schwankt.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle übrigen, oder auch nur die bedeutenderen Irrthümer des Vf. hier aufzählen und berichtigen wollten; wir wollen daher hier nur noch schliesslich im Allgemeinen bemerken, dass, wie man sich leicht durch den Augenschein überzeugen wird, sehr viele Behauptungen*) des Vf. gar nicht belegt, noch sonst begründet sind; andere dagegen etwas ganz Anderes enthalten, als die dazu citirten Gesetzesstellen, die sie beweisen sollen; dass der Vf. von den vielen Streitfragen die im livländischen Erbrecht vorkommen, fast keine einzige auch nur angedeutet, geschweige

*) Mit dem sehr viel und sehr wenig ist Rec. nach Gut. dünken bald sparsam bald verschwenderisch, wie wir oben gesehen haben.

denn erörtert und entschieden, und überhaupt seine Vorgänger in der wissenschaftlichen Bearbeitung des livländischen Rechts, wir meinen Gadebusch*), Buddenbrock**) und Nielson***) gar keiner Berücksichtigung gewürdigt, ja ihre Schriften gar nicht einmal angeführt hat.

Der zweite Teil des Buches, das Näherrecht — zugleich als neunter Titel (des Erbrechts?) ****) angegeben — zerfällt in sechs Abschnitte: 1) allgemeine Grundsätze §. 975 — 992; 2) von dem Vermögen, das dem Retract unterworfen ist, §. 993 — 997; 3) von den Individuen und Corporationen, welchen der Retract zusteht, §. 998 — 1012; 4) von den Pflichten und Rechten des Retrahenten, §. 1013 — 1016; 5) von welchem Zeitpunkt das Recht

*) Von dem gesetzmässigen Erbgaſge in Livland in dessen Versuchen u. s. w. Bd. 1.

**) In dessen Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten. B. 2. (Riga 1821. 4.) S. 947 — 972.

***) Versuch d. Darstellung d. Erbfolgerechts in Livland u. s. w. 2 Bde. Dorpat, 1822. 8.

****) Des Erbrechts? Nein!

zum *Retract* eintritt, §. 1017—1025 und 6) vom Erlöschen des *Retracts* §. 1026. — Obschon die Darstellung des *Näherrechts* im Allgemeinen an ähnlichen Mängeln leidet, wie die des *Erbrechts*, so gestehen wir doch gern, dass uns erstere im Einzelnen nicht so unbefriedigt gelassen hat, als letztere. Da wir auf einige einzelne Irrthümer des *Vfs.*, die auch auf das *Näherrecht* Einfluss haben, bereits oben aufmerksam machten, so glauben wir uns darauf um so mehr beschränken zu müssen, als unsere Beurteilung sonst die uns vorgesteckten Grenzen überschreiten würde, zumal wir noch die dem *Werke* angehängten vier besonderen *Excuse* näher anzeigen müssen.

Der erste *Excursus* handelt: „von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, zunächst in Beziehung auf das livländische Erbrecht adeliger *Wittwen* und *Wittwer*,“ S. 390 — 462. Da das *Sylvestersche Gnadenrecht* der beerbten *Wittwe* bey der Theilung mit den Kindern unter anderem einen *Kindestheil* an den zum *Nachlass* ihres verstorbenen Mannes gehörigen „verbrieften Geldern,“ d. i. *Activfor-*

derungen, zuteilt, dieser verbrieften Gelder aber weder bei dem Erbrecht der unbeerbten (d. i. kinderlosen) Wittwe erwähnt, noch bei dem (übrigens nur in der Praxis, nicht im Gesetze begründeten) Erbrechte der Wittwer, so wird in dieser Abhandlung die in der Praxis sehr streitige Frage untersucht, welche Ansprüche der unbeerbten Wittwe, und dem Wittwer an solchen verbrieften Geldern gebühren. — Obgleich wir mit den hier aufgestellten Ansichten des Vfs., weder überhaupt, noch im Einzelnen übereinstimmen, besonders weil nach unserer Meinung die in Rede stehende Frage nur, wenn man von germanischen Rechtsprincipien ausgeht, richtig beantwortet werden kann, so dürfte doch eine Widerlegung dieser Ansichten an diesem Orte zu weit führen und daher unzweckmässig seyn*).

In dem zweiten Excurs: „Geschichte und Natur der livländischen Landgüter,“ S. 463 — 491. haben wir nichts gefunden, **) was nicht

*) Schade um die vorenthaltene Berichtigung. Nach dem angeführten Hauptgrunde der abweichenden Meinung zu urtheilen, müssten die Nebengründe allerdings sehr überzeugend ausfallen!

d. Vf.

**) Man muss suchen um zu finden.

d. Vf.

schon in den älteren Schriften von O. Chr. Richter und Anderen über diesen Gegenstand*) zum Teil noch ausführlicher abgehandelt wäre. — Der dritte Excurs: „Skizze des russischen Erbrechts; S. 492 — 520. ist nicht, wie man aus dem Eingange schliessen dürfte, eigenes Werk des Verfassers, sondern nur eine wörtliche Uebersetzung des Abschnittes über die gesetzliche Erbfolge aus dem bloß in russischer Sprache erschienenen zweiten Teile der von der Gesetzkommision herausgegebenen Grundzüge (Institutionen) des russischen Rechts, St. Petersburg 1822. 8. — Von dem vierten Excurs endlich: „Ideen zur Beantwortung der Frage: ob das Erbschaftsrecht der Adeligen in Livland ein Pflichtteil und bestimmte Ursachen der Enterbung kenne,“ S. 521 — 534, haben wir bereits früher gesprochen.**)

Indem wir hiermit die Anzeige und Beurteilung des Werkes des Hrn. v. S. schliessen, be-

*) Am vollständigsten gesammelt in *Hupels Nord. Misc.* Stk. 22. und 25.

**)"und wir bereits früher gesehen, dass Rec. von sich im Plural, von der Sache jedoch singular gesprochen.

merken wir, dass es nach dem Plan dieser Blätter, nicht möglich gewesen, Alles, was uns an dem Werke irrig und mangelhaft erschienen ist, zu beleuchten, und dass wir uns daher begnügen mussten, neben allgemeinen Andeutungen nur hin und wieder Einzelnes Beispielsweise herauszuheben und genauer zu beurteilen. Jedoch auch das Gesagte wird, glauben wir, hinreichen, das Buch*) zu charakterisiren und folgendes Resultat unserer Beurteilung zu rechtfertigen. Wenn wir nemlich gleich im Eingange bemerkten, dass jeder Beitrag zur wissenschaftlichen Bearbeitung des livländischen Rechts dankenswerth sey, so scheint doch mit dem vorliegenden Werke der Wissenschaft wenig gedient. Ja, im Gegentheile müssen wir befürchten, dass, bey dem Standpunkt, den der Verfasser in der Provinz einnimmt, sein Werk durch Verbreitung irriger Ansichten über das livländische Recht, leicht nachtheilig wirken, und in die, ohnehin höchst schwankende Praxis in Livland, noch mehr Verwirrung bringen dürfte. Um so mehr hielten wir uns verpflichtet, glaub-

*) und die Recension.

ten wir es der *Wissenschaft* schuldig zu seyn, unser *Urteil* frey und offen auszusprechen, und darauf aufmerksam zu machen, dass, wie in jedem positiven Rechte, so auch ganz besonders im *lioländischen* nur ein gründliches *historisches Studium* zu einem richtigen *Resultate* führen kann.

Dr. Bunge.